Zur Erklärung und Textkritik der Limburger Chronik

1. Die Ueberlieferung

Die Grundlage, die Wyss zu einer kritischen Behandlung des Textes der Limburger Chronik gelegt hat, steht fest. Neues handschriftliches Material ist seitdem nicht mehr zum Vorschein gekommen. Um so dankbarer muss man für die grossartige Rekonstruktion des Textes sein, wie Wyss sie in seiner Ausgabe in den MG. hist. geliefert hat.

Wyss hat zwei Hssklassen festgestellt, von denen die erste, zu der die Braunfelser [1], die Kiedricher [2][1] und die Mechtelsche [3, 4, 5] Hs. gehören, die bei weitem vorzüglichere ist. Die Mechtelsche Hs. selbst ist nicht mehr vorhanden, sie liegt nur noch in der Bearbeitung vor, die sie in drei Schriften Mechtels gefunden hat, seiner Introductio in pagum Logenahe [3], seiner Limburger Chronik [4] und seinem Pagus Logenahe [5]. Von diesen ist nur die mittlere, Mechtels Limburger Chronik. veröffentlicht, und zwar bei Hontheim, Prodromus historiae Trevirensis II 1046—1166 und ungleich sorgfältiger von Karl Knetsch in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau VI, Wiesbaden 1909. Leider ist in dieser letzteren Ausgabe in übel angebrachter Sparsamkeit der Text der Tilemannschen Chronik, die Mechtel in mehr oder weniger getreuen Auszügen in sein Werk aufgenommen hat, nicht mitabgedruckt worden, sondern durch blosse Hinweise auf die Wyssche Ausgabe ersetzt. Es ist dies ein bedauernswerter Mangel, denn dadurch ist die Ausgabe für die Textkritik der Tilemannschen Chronik nicht weiter verwertbar. Angesichts der Bedeutung der Hs., die den Mechtelschen Exzerpten zugrunde gelegen hat, und der nur allzu knappen Auswahl der Lesarten, die Wyss daraus mitteilt, wäre es immerhin dankenswert gewesen, wenn der Herausgeber der Mechtelschen Chronik den vollen Text der Tilemannschen Chronik in hs. Treue womöglich unter Hinzufügung der Parallelstellen aus Mechtels beiden anderen ungedruckten Schriften zum Abdruck gebracht hätte. Dadurch würde diese sonst vorzügliche Ausgabe den kritischen Apparat der Wysschen Ausgabe der Tilemannschen Chronik sicherlich hier und da in willkommener Weise ergänzt haben.

[1] Für die längere Benutzung der Braunfelser Hs. bin ich der Fürstlich Solmschen Archivverwaltung in Braunfels, für die Benutzung der Kiedricher Hs. Herrn Baron von Ritter in Wiesbaden zu grossem Dank verpflichtet.

Wyss will zwischen den Hss. 1 und 2 ein noch engeres Verhältnis feststellen, als zwischen diesen und der Hs., die Mechtel besessen hat. Die dafür beigebrachten Belege sind jedoch nicht beweiskräftig. Denn es lässt sich nicht entscheiden, ob die Reihenfolge der Kap. 41—54 nicht auch in der Mechtelschen Hs. gestört war. Nr. 3 scheidet bei Beurteilung dieser Frage aus, weil sie durch die Faustsche Ausgabe beeinflusst ist. Ebensowenig besagt die Gemeinsamkeit einzelner Fehler, Eigentümlichkeiten und Auslassungen, die Wyss für 1 und 2 feststellt, für die nähere Zusammengehörigkeit dieser Hss. gegenüber der Mechtelschen. Denn es ist doch klar, dass Mechtel manche dieser vermeintlichen Besonderheiten von 1 und 2 entweder aus seiner besseren Kenntnis heraus berichtigt oder doch in seiner Weise verbessert und damit die Kriterien für die Beurteilung dieser Frage in mehr als einer Beziehung verwischt hat. Was die Auslassungen betrifft, so haben die in 1 und 2 in Kap. 45 fehlenden Worte *gelegen zuschen Nassauwe* offenbar auch der Mechtelschen Hs. gefehlt. Aber auch an anderen Stellen scheint sich in dieser Beziehung die Mechtelsche Hs. mit 1 und 2 durchaus gedeckt zu haben: da, wo der Text der Mechtelschen Hs. vorliegt, K. 13 [31, 1] fehlt auch in ihr *han*, K. 26 [38, 15] *wolde*, K. 49 [47, 13] *vur Merenberg*, K. 56 [50, 3] *unde aßen unde drunken unde stalten sich* usw.

Alle drei Hss., 1, 2 und die durch 3, 4 und 5 vertretene Mechtelsche, gehören einem gemeinsamen Archetypus an. Von vornherein wird man bei der Jugend von 1 und 2 — 1 gehört der zweiten Hälfte des 16., 2 dem 17. Jhdt. an — geneigt sein anzunehmen, dass die Mechtelsche Hs. diesem Archetypus am nächsten gestanden habe. Wyss, der in seiner Schrift „Die Limburger Chronik“, Marburg 1875, die Behauptung Mechtels, dass seine Hs. das Originalmanuskript gewesen sei, mit schlagenden Gründen widerlegt hat, glaubte doch annehmen zu müssen, dass sie noch dem 15. Jhdt. angehört habe. In seiner Ausgabe spricht er sich über das Rangverhältnis der inzwischen aufgetauchten Hss. 1 und 2 im Vergleich zu der Mechtelschen Vorlage nicht aus. Denn die von ihm gewählte Ziffernfolge kann dafür nicht ohne weiteres als massgebend betrachtet werden, da bei der Bearbeitung, in der uns die Mechtelsche Hs. vorliegt, die Möglichkeit ihrer Verwertung gegenüber 1 und 2 jedenfalls sehr zurücktritt. Man wird Wyss unbedingt zustimmen müssen, wenn er sagt, dass 2 nicht aus 1 geflossen sei. Ebenso sicher ist es aber auch, dass 1 unabhängig von der Mechtelschen Vorlage ist. Das geht schon daraus hervor, dass Kap. 12 in den Worten *als oberalle gelut wart* [30, 5] 1 allein die originale Lesart bewahrt hat, während bei Mechtel (vgl. 4 bei Hontheim a. a. O. 1081 b) der Text ebenso wie in 2, wenn auch in anderer Weise, entstellt ist. Auf der anderen Seite gibt es auch in der Mechtelschen

Ueberlieferung Stellen, wo nur in ihr die originale Fassung gewahrt erscheint, wie Kap. 44 [46, 9] 4 allein das zweifellos richtige *ander* bietet, während die übrigen Handschriften sämtlich *zweite* haben.

Bei diesem Verhältnis der Hss. wird man, wo 1 und 2 oder gar alle drei der Gruppe 1 zusammengehen, die von ihnen überlieferte Lesart unter allen Umständen als die zunächst beachtenswerte ansehen und, wenn es sich um die Rekonstruktion des Textes handelt, von ihr als der gegebenen Grundlage ausgehen müssen. Es scheint mir, als ob Wyss in einzelnen Fällen ohne Not diesen Grundsatz aufgegeben und sich zum Schaden der Sache an die zweite Klasse der Hss. angeschlossen habe. Diese wird gebildet aus sieben verschiedenen Stücken: einem vier Blätter enthaltenden, im Stadtarchiv zu Limburg aufbewahrten Bruchstück des 15. Jhdts. [6], der Nellerschen Ausgabe von 1747 [7], der Frankfurter Hs. des 17. und 18. Jhdts. [8], der Faustschen Ausgabe von 1617 [9], den Faustschen Kollektaneen des 17. Jhdts. zu Frankfurt a. M. [10], den ebenfalls dort befindlichen Herpschen Kollektaneen des 18. Jhdts. [11] und den Auszügen in der Hessischen Landeschronik des Wigand Gerstenberg [12]. Kürzlich hat Schröder (NA. 45, 128) allerdings geglaubt, Wyss den entgegengesetzten Vorwurf machen zu dürfen, nämlich dass seine Anlehnung an die zugrundegelegte Braunfelser Hs. ihn gelegentlich zu einer schrullenhaften Vorliebe für die „lectio difficilior“ verleitet habe. Die dafür beigebrachten Belege scheinen mir aber, wie ich zu den betreffenden Stellen zeigen werde, allermeist nicht stichhaltig zu sein. Im übrigen hat Wyss in den freilich seltenen Fällen, wo sich einzig bei der geringeren Hssklasse die richtige Lesart erhalten hat, davon auch selbstverständlich Gebrauch gemacht.

2. Die Tilemannschen Urkunden und die Sprache und Orthographie der Limburger Chronik

Die Rekonstruktion des Textes der Limburger Chronik, wie sie in der Wysssehen Ausgabe vorliegt, ist nur möglich gewesen dadurch, dass neben den verhältnismässig sehr jungen Hss. noch eine grössere Anzahl von Urkunden erhalten sind, die Tilemann als kaiserlicher Notar selbst aufgesetzt und mit eigener Hand geschrieben hat. Wyss, von dem diese Urkunden im Anhang zu seiner Ausgabe veröffentlicht worden sind, hat mit ihrer Hilfe die Sprache Tilemanns genau untersucht und die wertvollen Ergebnisse dieser Untersuchung in der Einleitung S. 15—23 niedergelegt. Jeder, der sich ernstlich mit dem Text der Limburger Chronik beschäftigt, hat die Aufgabe, sich nicht nur die Wyssschen Beobachtungen zu eigen zu machen, sondern auch die Quelle, aus der sie geschöpft sind, aufs eingehendste zu studieren. Aus dem Studium dieser

Urkunden ist trotz ihrer sorgfältigen Verwertung durch Wyss meines Erachtens noch weiterer Gewinn für die Kritik und Erklärung des Textes der Limburger Chronik zu ziehen.

Wyss hat die Eigentümlichkeiten der Tilemannschen Sprache und Orthographie ohne genauere Berücksichtigung ihrer zeitlichen Unterschiede festgestellt. Es ist aber zu beachten, dass die Tilemannschen Urkunden sich über einen Zeitraum von fast drei Jahrzehnten (1370—1398) erstrecken. Mag ein solcher Zeitraum zur Feststellung lautlicher oder graphischer Unterschiede im allgemeinen als zu kurz erscheinen, so verhält sich dies doch anders, wenn es sich dabei um ein und denselben Schriftsteller handelt. Wir erfahren aus dem Kap. 13 der Limburger Chronik, dass Tilemann im Alter von 30 Jahren, also, wie ich zu Kap. 13 zeigen werde, im Jahre 1378 begonnen hat, die Chronik niederzuschreiben. Die Darstellung reicht bis in das Jahr 1398. Die Fertigstellung der Chronik hat sich nachweislich allerdings erheblich über den Zeitpunkt hinaus erstreckt, bis zu dem die Darstellung geführt worden ist. Immerhin gehen Tilemann der Urkundenschreiber und Tilemann der Chronikschreiber zwei Jahrzehnte nebeneinander her. Lassen sich nun auf Grund der Tilemannschen Urkunden für die Zeit von 1378 bis 1398 gewisse Besonderheiten, seien sie lautlicher, seien sie rein graphischer Natur, feststellen, so wird man berechtigt sein anzunehmen, dass diese ursprünglich auch in der Chronik wiederkehrten. In den uns erhaltenen jungen Hss. sind davon freilich keine allzu deutlichen Spuren zurückgeblieben, allein in *einem* Falle lässt sich in der Tat auch heute noch an Hand der Braunfelser Hs. der sichere Nachweis führen, dass Urkunden und Chronik von Haus aus in dieser Beziehung durchaus harmonierten.

Wenn man die Urkunden aufmerksam durchliest, so findet man, dass in ihnen bis zum Jahre 1390, und zwar zehnmal 122, 19 [1371]; 123, 43 [1372]; 127, 21 [1373]; 130, 47, 50 [1380]; 132, 51 [1382]; 136, 18 [1384]; 140, 7, 10 [1387]; 143, 24 [1390] durchweg die Form *hundert* oder *hûndert* gebraucht wird, während es von da ab stets *hondert* heisst, wie 143, 27 [1390]; 146, 54, 56, 57 [1395]. Auch wenn wir anderweitig Umschau halten, machen wir die gleiche Beobachtung. So begegnet in den von Bahl (Beiträge zur Geschichte Limburgs I, II. Progr. d. Realgymnasiums zu Limburg a. d. L. 1889 und 1890) aus dem städtischen Archiv in Limburg veröffentlichten Urkunden aus der Zeit von 1306—1354 nur die Form *hundert* I 23, 9, 37; II 22, 24; 23, 47; 24, 42; 25, 21; 28, 1; 30, 17; 32, 48; 33, 16; 34, 32; 35, 7; 36, 1; 37, 33, 37, 46; 38, 22, 25, 30; 39, 28; 43, 6; 45, 23; 48, 3, 29; in der ebenda veröffentlichten Metzgerzunftordnung von 1342 Juni 13, die nur in einer späteren Kopie erhalten ist, heisst es dagegen 29, 15 *druzen hondirt.*

Prüfen wir jetzt die Braunfelser Hs., mit der sich, wie ich mich

überzeugt habe, in dieser Beziehung der Wyssche Text genau deckt, so findet sich hier zunächst in Kap. 10—79 — die ersten neun Kapitel fehlen bekanntlich in den Hss. der Gruppe I — im Jahresdatum überall die Form *hundert*, während es im übrigen, soweit das Datum in Buchstaben ausgeschrieben ist, stets *hondert* heisst. Die Form *hundert* findet sich in der Chronik im ganzen 11 mal und zwar 28, 26, 28; 29, 22; 30, 21; 31, 4, 12, 18; 35, 9; 49, 14; 75, 12; 93, 18, die Form *hondert* dagegen in dem gleichen Abschnitt 106 mal: 31, 12, 18 (2 mal); 34, 20; 36, 3 (2 mal); 38, 3; 39, 10, 21; 44, 13; 45, 10; 47, 18; 48, 20; 50, 2, 20; 52, 7; 54, 15; 55, 4; 56, 21; 57, 8, 16; 58, 24; 60, 10; 61, 11; 62, 14, 26; 63, 3. 8; 64, 1, 10, 18, 21; 65, 6, 28; 66, 1, 13; 67, 11, 13, 24; 71, 11; 74, 8, 13; 75, 20; 76, 5, 7; 77, 4, 15, 20, 24, 28; 78, 12, 32; 79, 4, 6, 9, 21, 24; 80, 3, 9, 13, 18, 20, 22 (2 mal); 81, 3, 12, 20, 27; 82, 12; 83, 5, 13; 84, 12, 16, 17, 25; 85, 17; 86, 12, 14, 16, 17; 87, 9, 12, 21; 88, 8, 26, 27; 89, 8, 13, 26; 90, 18; 92, 20, 32; 93, 3, 17, 26, 27, 28, 31, 32; 94, 18, 20, 21, 26, 27; 98, 5, 14. Bei der Treue, mit der die Braunfelser Hs. manchmal die ursprünglichen Formen festgehalten hat, können wir sicher sein, dass sie in diesem Falle das Original widerspiegelt. Daraus geht aber mit aller Deutlichkeit hervor, dass einmal in den ersten neun Kapiteln der Chronik statt *hondert*, wie es der hier auf der Hs. 8 ruhende Wyssche Text bietet, vielmehr *hundert* geschrieben werden muss und dass ferner mindestens die ersten 13 Kapitel der Chronik, in denen es ausschliesslich *hundert* heisst, noch vor dem Jahr 1390 entstanden sein müssen. Diese letztere Feststellung ist aber bei der Bedeutung, die gerade dem Kap. 13 für die Beurteilung der Entstehungsfrage der Limburger Chronik zukommt, von grosser Tragweite. Doch wollen wir darauf erst bei der Behandlung des Kap. 13 im nächsten Abschnitt näher eingehen. Hier wollen wir zunächst untersuchen, ob sich derartige sprachlich-orthographische Erscheinungen auch sonst zeitlich näher bestimmen lassen. Wir nehmen diese Untersuchungen in der von Wyss beliebten Reihenfolge vor.

Wyss sagt 16, 37 „e erscheint für ei in Henrich (neben Heinrich)". Statt dessen muss es unter Berücksichtigung der oben geltend gemachten Gesichtspunkte heissen: Bis 1373 kommt in den Urkunden nur *Henrich* vor, wie 120, 33; 121, 41; 122, 7; 123, 9; 125, 41; 126, 55, 58; von 1379 ab — in den 1374—1378 datierten Urkunden findet sich der Name nicht — nur *Heynrich* wie 129, 48, 50; 130, 12, 29, 31, 34; 131, 27, 29; 132, 31, 55; 133, 8, 19, 49; 134, 35, 56, 58, 61, 62; 136, 58, 60; 137, 28, 30; 138, 12, 15; 139, 5, 10, 13, 16; 140, 38; 141, 2, 4; 143, 48; 144, 7, 10, 36; 145, 8, 14, 16, 30, 36, 43, 51, 54; 147, 56, 59. In diesem Falle scheint, wie der durchgängige Gebrauch der Form *Heynrich* in der späteren Zeit lehrt — sie begegnet von 1379—1396 45 mal ausschliesslich — der blosse Zufall doch ebenso ausgeschlossen wie bei *hundert* und *hondert*. Es hat vielmehr den Anschein, als

ob Tilemann, der geborene Hesse, zunächst durch die in Hessen jedenfalls auch später noch allein gebräuchliche Form *Hinrich* beeinflusst worden sei. Da er seine Chronik erst von 1378 ab zu schreiben begonnen hat, so kommt für diese die Form *Henrich* nicht in Betracht, wenn sie nicht aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. So ist sie in Kap. 2, wo erzählt wird, dass der Landgraf in Hessen *der iserne Henrich* geheissen habe, natürlich am Platze; es wird hier [25, 10] also mit 9 zu lesen sein: *Der selbe landgrebe Heynrich was genant zu anamen der isern Henrich.* Die Braunfelser Hs. stimmt in dieser Namensform auch mit den Urkunden überein, indem in ihr fast überall die Form *Heynrich* begegnet und *Henrich* nur zweimal [49, 13 und 63, 14] zur Bezeichnung des Landgrafen von Hessen und einmal [55, 5] zur Bezeichnung eines Grafen von Nassau vorkommt. Es mag sein, dass die Hs. an diesen Stellen die im Originale gebrauchte Form wiedergibt, die Tilemann dann ebenso wie *hundert* auch später noch einigemal unwillkürlich in die Feder geflossen ist.

Wenn Wyss 16, 39 sagt, dass *e* in *men* (neben *man*) erscheine, so muss dies dahin präzisiert werden, dass *a* häufig, und zwar, ohne dass man dies zeitlich irgendwie genauer begrenzen könnte durch *e* ersetzt wird in *men*, wenn dies als unbestimmtes Fürwort gebraucht wird, wie 120, 51; 121, 7; 123, 43, 44; 124, 38, 44, 45; 125, 5, 13; 142, 55. Dagegen steht *men* nie in der Einzahl des Hauptworts (vgl. 119, 17; 123, 13; 129, 61; 130, 43; 131, 39; 136, 31 usw.). Gleicherweise tritt auch in den mit *man* zusammengesetzten Eigennamen der Wechsel von *a* zu *e* nie ein: es heisst stets *Herman* [120, 20], *Madelman* [119, 21], *Ruleman* [119, 26]. Dagegen findet sich der Wechsel von *a* zu *e* auch in den Zusammensetzungen *yman* und *nyman*, wenn auch ungleich seltener als in dem einfachen *man*.

Nach Wyss 17, 13 steht *i* für irrationales *e* im Praefix *vir-*, doch überwiegt *vur-*, wie es denn auch 17, 29 heisst, *dass für* irrationales *e* fast durchweg *u* im Praefix *vur-* gebraucht werde. Dazu muss bemerkt werden, dass das Praefix *vir-* zunächst nur vorkommt, wenn die folgende Silbe auch ein *i* enthält. In diesem Falle ist die Form *vir-* anfangs die allein übliche. Dies lehren Beispiele wie 119, 35 *vurkauffen, vursetzen, noch virgifftigen* oder *vurußeren* oder 129, 60; 144, 56; 145, 45 *vurbunden ... unde virbynden,* ferner 136, 16; 138, 5; 141, 33; 145, 13; 147, 2 *virliben.* Später jedoch, etwa von 1390 ab, fangen diese Unterschiede an sich zu verwischen, und es findet sich sowohl das Praefix *vir-*, wenn die nachfolgende Silbe kein *i* enthält, wie 146, 53 *virmogen,* als auch *vur-* ohne Rücksicht darauf, ob in der folgenden Silbe ein *i* vorkommt, wie 146, 32 f.; 147, 51 *furtzigen,* 146, 45; 147, 45 *furbynden.* Der erstere Fall kommt früher nicht vor, der letztere nur ganz vereinzelt 131, 30, 66 *vurliben (vurlyben).*

Bei Wyss heisst es 17, 19 ff. „*o* steht für *u* in *some* (daneben zweimal *süme*) und *hondert* (neben *hundert, hündert*).“ Ueber die letzteren Formen ist oben bereits das Notwendige ausgeführt worden. Was *sume* und *some* betrifft, so lösen sich auch diese Formen zeitlich ab; die erstere Form kommt nur bis 1371 vor: 120, 8 [1370] und 122, 42 [1371], hernach wird nur *some* gebraucht, wie 127, 63 [1374]; 129, 23 [1379]; 131, 9 [1380]; 133, 39 [1382]; 134, 20, 39 [1383]; 135, 8 [1384]; 137, 6 [1385]; 138, 29 [1386]; 140, 51; 141, 36 [1388]; 141, 56 [1389]; 142, 33; 143, 26 [1379]; 146, 1 [1393]; 146, 23 [1394]; 146, 55 [1395].

Wyss sagt 18, 32: „*b* fällt aus (Assimilation ohne Verdoppelung) in *ametman* (daneben *amptman*).“ Dazu ist zu bemerken, dass es zuerst nur *amptman* heisst: 123, 16, 23, 25, 26, 30, 35, 36 [1372]; 135, 21, 22 [1384], später nur *ametman (ametluden)*: 142, 58; 143, 2 [1390]; 145, 7, 8, 19, 22, 24, 33 [1393]. Es scheint mir deshalb nicht richtig, dass Wyss 51, 1 an einer Stelle, die frühestens in den neunziger Jahren des 14. Jhdts. geschrieben sein kann (vgl. Kap. 35 und die Bemerkung von Wyss dazu in der Einleitung S. 13), *amptman* schreibt, zumal die Braunfelser Hs. hier auch *ametman* hat.

Ueber manches geben die Urkunden nicht genügend Auskunft. Wenn Wyss 19. 41 schreibt: „*t fällt aus in Düssch, alfordern*“, so kommt ersteres nur einmal vor: 142, 45 *den Düsschen herren*; *alfordern* findet sich 121, 2 und 132, 22, im übrigen heisst es 120, 55; 122. 12; 132, 16; 133, 17; 136, 4 *altfordern (aldfordern)*. Diesem Tatbestand gegenüber unterliegt es doch Bedenken, ob Wyss recht daran getan hat, in seiner Ausgabe überall die eliminierte Form *Duschen, Duschland* usw. einzusetzen, die durch die Braunfelser Hs. nirgends gestützt wird. Begegnet uns in den Tilemannschen Urkunden 135, 55 doch auch *Doytschaiffez* und heisst es doch in der von Bahl a. a. O. II, 50 veröffentlichten Limburger Urkunde von 1354, Dezember 9, auch *eyn herre in dem dutschzin orden*.

Massenhaft sind die Fälle, wo *e* als Umlaut erscheint [16, 21ff.]. Wyss betont aber 16, 32, dass es stets *ville* = multum heisse und schreibt demgemäss in seiner Ausgabe durchweg *vil*. Dabei kommt das Wort in den Urkunden nur dreimal vor: 121, 19; 126, 43 (*vyelle*) und 126, 65. Dies bloss dreimalige Vorkommen berechtigt nun meines Erachtens doch nicht dazu, über das *viel* und ebenso häufige *veel* der Braunfelser Hs. einfach zur Tagesordnung überzugehen, zumal es in den Tilemannschen Urkunden doch auch *Velmar, melchgaße* usw. heisst. Ich bin vielmehr überzeugt, dass die Braunfelser Hs. in *viel* und *veel* ursprüngliches *vil* und *vel* wiedergibt und dass, wenn sie z. B. K. 19 [35, 14-15] schreibt: *mit viel synen dienern, und der vonn Limpurg blieben alda vier toidtt der mögesten in der Statt und veel gefangen*, man dies beachten muss.

Wyss schreibt 19, 25: „*d* steht im Inlaut in *mide, midegeselle*.“

In den Urkunden heisst es zunächst stets *myt (mit)*, wie 119, 18, 33; 120, 9, 15, 19, 34, 54, 57; 121, 3, 4, 15, 18, 19, 21, 23, 36, 37, 53, 61; 122, 13, 14, 29, 32 usw. Dabei ist es einerlei, ob *mit* vor dem Wort steht, mit dem es zusammengehört, oder diesem nachfolgt, wie 121, 53, 61 und 125, 5 *darmit (darmyt)*. In letzterem Falle heisst es aber von 1373 ab regelmässig *myde*, wie 126, 30, 41, 43, 49 usw. und ebenso in Zusammensetzungen, wie *mitdetestamentire* und *mydegeselle*. Von demselben Zeitpunkt ab, wo *damit* als *damide* erscheint, heisst es auch regelmässig *da vorme, dar ane*, wie 128, 60; 142, 20; 144, 5 usw. Das vor dem zugehörigen Wort stehende, nicht mit diesem zusammengesetzte *mit (myt)* kommt dagegen in der Form *mide* oder *myde* nicht vor. Wenn es in der Chronik Kap. 2 [25, 6 f.] heisst: *Unde hatte he mide siner frunde ritter unde knechte me dan seszen hondert gekroneter helme*, so steht hier *mide* für sich und bedeutet soviel wie *mit sich*. So steht auch tatsächlich bei Gerstenberg, der sich hier auf die Limburger Chronik stützt und dem Original der letzteren zeitlich am nächsten steht. Die Faustsche Ausgabe oder ihre Vorlage hat dies *mide* nicht verstanden, wenn sie schreibt: *Vnd hatte Er vnd seine Freund, Ritter vnd knecht mehr als 1606 gekronter helm.*

Die Angabe von Wyss 19, 30: „*dd* erscheint in *wedder, widder* (beide mhd. *wider*)“ lässt sich auch genauer fassen. *Wider*, wie es auch Wyss durchweg in der Chronik schreibt, ist in den Urkunden anfangs das übliche, wie 120, 18; 122, 14, 53; 123, 19; später ist dagegen *widder* oder *wedder* fast ausschliesslich in Gebrauch, wie *widder* 127, 47; 128, 13; 129, 11, 45; 130, 1, 54; 131, 25, 62; 132, 44, 49; 134, 5, 56; 135, 18, 33; 137, 26; 138, 7, 51; 139, 12; 140, 59; 141, 43; 142, 6; 143, 27; 145, 6; 147, 20, 46, *wedder* 127, 47; 143. 31; 145, 5, 29; 146, 29, 51; 147, 9, 46. Für die Chronik kommen daher nur die Formen mit doppeltem *d* in Betracht.

Ebenso kann die Bemerkung von Wyss 19, 45: „*t* wird selten angefügt in *-schafft*, wo gewöhnlich die Form *-schaff* (ahd. *scaf*) bewahrt wird“, dahin ergänzt werden, dass dies *t* vor 1390 überhaupt nicht vorkommt, sondern überall fehlt, wie 120, 18; 122, 52; 128, 12; 129, 10, 44; 134, 4, 25, 54; 135, 16; 137, 25; 138, 7; 140, 58; 141, 42, ausser wo die Form flektiert erscheint, wie 129, 62 und 130, 1 in *herrschaffte*. Später wird auch, ohne dass eine Endung folgt, *t* in der Regel hinzugefügt, wie 142, 36; 143, 7; 144, 22; 146, 28, doch 142, 32 *grasschaff* und 143, 7 *werschaff*. Demgemäss wird in den ersten neun Kapiteln, wo uns eine Hs. fehlt, die solche Unterschiede wenigstens im ganzen getreulich festgehalten hat, K. 2 [26, 4 und 9] und K. 8 [28, 16] statt *herschaft*, wie Wyss schreibt, vielmehr *herschaff* einzusetzen sein.

Wyss schreibt 20, 1: „*z* wird durch *c* gegeben in *Cobelence, crucis*.“ Offenbar ist es die Nachwirkung der lateinischen Sprache,

die sich hier bemerkbar macht. In den Urkunden wird im Gegensatz zu der Wyssschen Ausgabe nur *Cobelence (Kobelence)* geschrieben: 121,29; 128,56 [2mal] und 127,25. *crucis* findet sich nur einmal: 119,30, während 127,20 *Krutzegange* steht. Der Einfluss des Lateinischen findet sich auch sonst in der Sprache und Schrift Tilemanns. So schreibt er in den Urkunden stets *pyetancien (pigetancien), presencien (presentien), Lubencien (Lubentien), Laurencien.* Man beachte ferner 118,15 *convent brudery senti Wilhelmezs,* 120,59 *uff dem stiffte sencti Georgen,* 119,32 *apostolen* usw.

Das Verdienst von Wyss, die Tilemannschen Urkunden für die Rekonstruktion des Textes der Limburger Chronik verwertet zu haben, kann gewiss nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dagegen hat er die Orthographie nach Grundsätzen behandelt, die angesichts der von Tilemanns eigner Hand geschriebenen, in der Hauptsache genau gleichzeitigen Urkunden nicht immer als gerechtfertigt erscheinen. So sagt Wyss 19,3: „f wird im Inlaut stets verdoppelt". Er hat diese Schreibung in seiner Ausgabe aber ebensowenig zur Anwendung gebracht, wie die Verdoppelung des *f* im Auslaut, von der sich in den Urkunden nur ganz verschwindende Ausnahmen finden. Ferner schreibt Wyss stets *bi, di, dri, hi, si, wi,* während in den Urkunden ein *i* im Auslaut überhaupt nicht vorkommt, sondern dies stets *y* oder *ij* geschrieben wird. In dieser Beziehung stand Wyss unter dem Einfluss der Editionsgrundsätze seiner Zeit. Diesen folgt er auch, wenn er den unbestimmten Artikel wie überhaupt den Diphthong *ei* statt mit *y* stets mit *i* schreibt. In den Urkunden wird der unbestimmte Artikel ausnahmslos mit *y* geschrieben, im übrigen beschränkt sich die Schreibung *ei* auf ganz wenige Fälle: 126,51 *steinhuise,* 135,35 *keine,* 140,8 *Steinsperg,* 147,34,56 *Ytstein (Eytstein).*

In der Braunfelser Hs. ist zwar, wie die alte Wortform, so erst recht die ursprüngliche Schreibung stark verwischt. Allein mit Hilfe der Tilemannschen Urkunden lässt sich auch letztere vielfach von dem Firnis späterer Jhdte. befreien und mit einiger Sicherheit wiederherstellen, wie Wyss dies in Bezug auf die Wortformen so meisterlich gelungen ist. Jedenfalls wird es das Ziel einer neuen Herausgabe der Limburger Chronik sein müssen, ihr auch das äussere Gewand, in das sie ihr Verfasser gekleidet hat, nach Möglichkeit wiederzugeben. Denn so gut, wie man einen Schriftsteller, dessen Originalhs. noch vorhanden ist, einzig und allein nach dieser herausgeben wird, darf man doch auch, wo diese gar nicht mehr erhalten ist, ein umfangreicher Urkundenschatz aber über die Schreibung des Verfassers im allgemeinen authentische Auskunft gibt, die Orthographie der Chronik nicht schablonenhaft zu Gunsten moderner Editionsgrundsätze regeln wollen.

Mit der grösseren Berücksichtigung der Tilemannschen Urkunden in dieser Beziehung wird zugleich eine noch aufmerksamere Be-

achtung der Braunfelser Hs., als sie dieser schon von Wyss zuteil geworden ist, Hand in Hand gehen müssen. Wer diese Hs. genauer prüft, wird sich sehr bald davon überzeugen müssen, dass sie über jegliche Schreiberwillkür erhaben ist. Unter diesen Umständen hat man meines Erachtens kein Recht, kleine Abweichungen vom Text der übrigen Hss., wenn sie an sich möglich sind, einfach zu ignorieren. So hat K. 15 [32,25 und 33,22],' was Wyss anzumerken in diesen Fällen freilich unterlassen hat, statt *Also* die Form *Alsus;* ebenso K. 76 [56,9] und K. 84 [59,1] sowie K. 89 [60,27]. An letzterer Stelle wird diese Lesart auch noch durch die Hs. 3 beglaubigt, ebenso in K. 107 [68,26] auch noch durch die Hs. 6. Auch in *alsus* wird später, wie in *sume — some* und *hundert — hondert* das *u* zu *o,* so K. 92 [62,12] *alsos,* K. 114 [73,7] und K. 148 [81,4]. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, dass die auch von Wyss beliebte Uniformierung durch Einsetzen der Form *also,* wenn sie auch die überwältigende Mehrheit der Hss. auf ihrer Seite hat, nicht das Richtige trifft.

3. Der Chroniktext

Der Text der Limburger Chronik ist von Wyss mit einer Sorgfalt und einem kritischen Scharfsinn rekonstruiert und in den Anmerkungen sowie in dem beigegebenen Glossar erläutert, dass nur wenige Stellen übrig bleiben, wo Zweifel, Verbesserungen oder auch andere Erklärungen am Platze scheinen. Ich führe die einzelnen Stellen, die mir in dieser Beziehung zu Erörterungen, allenfalls auch zur Rechtfertigung des Wyssschen Textes gegenüber anderen Vorschlägen Anlass geben, in der Textfolge an. Auf die in die Chronik eingestreuten Lieder gehe ich am Schlusse in einem besonderen Abschnitt ein.

Die ersten neun Kapitel der Chronik fehlen, wie schon oben (S. 245) gesagt wurde, in der besseren Hss.klasse. Dies beruht darauf, dass der Schreiber des ihr zugrunde liegenden Archetypus das Kap. 13 der Chronik missverstanden hat. Mechtel (s. meinen Aufsatz *Die Hessenchronik, ihr Umfang und Inhalt sowie ihr Verfasser* i. d. Zs. d. Ver. f. hess. Geschichte Bd. 55, 212) lässt Tilemann 1316 in Limburg geboren sein, 1347 dort Stadtschreiber werden und 1402 sterben. Diese irrtümlichen Ansichten beruhen auf einem Missverständnis des Kap. 13. Offenbar ist schon der Schreiber des Archetypus der besseren Hss. in diesem Irrtum befangen gewesen und hat deshalb geglaubt, dass die Chronik Tilemanns erst mit dem Jahre 1347 oder dem Kap. 10 beginne.

Für die ersten neun Kapitel ruht, wie oben (S. 214) schon erwähnt wurde, der Wyssche Text auf der Hs. 8. Diese bietet zwar einen im ganzen ungleich lesbareren Text als 9, wie die Vergleichung beider Hss. bei Wyss (Die Limburger Chronik, Marburg 1875, S. 16 ff.)

zeigt, allein der Schreiber der Hs. 8 hat die unverkennbare Neigung zu selbständigen Textänderungen und Zusätzen, wie Kap. 2 [26, 13], Kap. 4 [27, 5], Kap. 5 [27, 25], Kap. 6 [28, 3], Kap. 10 [29, 1], Kap. 12 [30, 5], Kap. 13 [31, 16] und viele andere Stellen beweisen. Auch gleich zu Beginn der Chronik scheint mir der Abschreiber diese Eigenschaft nicht zu verleugnen.

K. 1 [25, 2—4]: da was der groſse wint, der tet groſsen schaiden, der warf grosse huis, gezimmer unde torne umb unde fellet groſse baume in den welden. Hier ist der Tempuswechsel *warf — fellet* auffällig. Ich möchte *fellet*, wie 8 es hat, für ein Einschiebsel halten; dann erklärt sich auch, warum in 9, in dem *fellet* fehlt, *umb* hinter *welden* steht. Ich lese also: *da was der groſse wint, der det groſsen schaiden, der warff groſse huis, gezimmer unde torne umb unde groſse baume in den welden.*

K. 2 [25, 9]: Embecke. So liest Wyss in Uebereinstimmung mit 12, während 8 und 9 *einen berg* haben. Dies Verderbnis macht es, da Tilemann, wie wir oben (S. 218) sahen, den Diphthong *ei* fast stets mit *y* schreibt, wahrscheinlich, dass der Lesefehler aus *Eymbecke* entstanden ist (vgl. Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln I, 300).

K. 4 [26, 19—22]. Item in der selben zit was gar ein dugentlicher ediler herre zu Limpurg, der was genant Gerlach. Wi wol daz doch vur manchen langen jaren gar vil ediler herren da gewest sint bit her, davon ich nit enweiſs zu schriben, dan daz si edil unde herlich gewest sint, u n d e e n d e i l e s s i n t v o n I s e n b u r g.

Der Wysssche Text *unde endeiles sint von Isenburg* ist ganz unverständlich. Es wird zu lesen sein: *unde eyn deil sint von Isenburg* d. h. *und von Isenburg abstammen.* Dass so zu lesen ist, dafür spricht auch die Faustsche Lesart: *Und ein theil ist von Isenburg.* Faust oder auch schon der Schreiber seiner Hs. hat die Worte in demselben Sinn aufgefasst wie Wyss und deshalb *sind* in *ist* geändert, während der Schreiber, auf den der Wysssche Text zurückgeht, durch *sint* zu der obenstehenden Lesart veranlasst worden zu sein scheint.

K. 4 [26, 25] son des blinden herren zu Limpurg genant. Holder-Egger vermutete, wie Wyss zu dieser Stelle mitteilt, dass nach *genant* im Original für den noch zu ermittelnden Namen eine Lücke gewesen sei. So gering darf man aber Tilemans Kenntnisse der Geschichte der Herren von Limburg nicht veranschlagen. Wie der Verfasser des von Wyss in seiner Ausgabe veröffentlichten ersten Anhangs von Gerlach II. nur als Herrn von Limburg spricht [100, 22; 101, 1], so konnte Tilemann erst recht für Johann I. die prägnante und allen Limburgern damals noch geläufige Bezeichnung *der blinde herr* anwenden.

K. 5 [27, 24]: der ist andere lude zu regiren sunderman. Schröder [NA. 45, 129] will hier *sunder wan* lesen. Dann fehlt aber das Prädikat. Meines Erachtens ist die überlieferte Lesart nicht anzutasten. *sunderman*, genau dieselbe Wortbildung wie *sunderschin*, d. i. ausgezeichneter Glanz und ähnliche andere mhd. Zusammensetzungen (vgl. Lexer II, 1311), bezeichnet einen Mann, der über andere zu herrschen hervorragend geeignet ist.

K. 11 [29, 26—27]: Es sterbent als vil die nach gaben stant, als der gener di gabe hant. Hier hat die Hs. 1 in beiden Relativsätzen den Konjunktiv, der mir hier auch durchaus am Platze zu sein scheint, auch das *stahn* und *hann* der Hs. 2 deutet noch darauf hin. Vgl. Paul, Mhd. Gr., 10. u. 11. Aufl., § 366. Ich lese daher: *Es sterbent als vil dy nach gaben stan, als der gener, dy gabe han.*

K. 12 [29, 29—30]: Eine partie wolden haben des blinden konings Johans son von Beheim, von dem auch vur geschreben stet. Der König Johann wird hier zum ersten Mal erwähnt, und man sieht auch nicht, wo dazu vorher Veranlassung gewesen wäre. Abgesehen davon ist auch das *auch* in dieser Verweisung auffällig, da kein anderer Hinweis vorhergeht. Wyss ist durch diese völlig in der Luft schwebende Verweisung zu allerlei Vermutungen angeregt worden (s. Einl. S. 14 und die Limburger Chronik 1875, S. 29). Die Sache verhält sich aber, wie ich meine, wesentlich einfacher. Unmittelbar vorher, in Kap. 11, ist vom Papste Clemens VI. die Rede. Beide, Clemens und Johann, werden nun auch in Kap. 31 u. 32 [40, 1 u. 5] kurz hintereinander wieder erwähnt. Bei dieser Gelegenheit heisst es von Clemens: *von dem vur geschreben stet.* Dass die obige Verweisung rücksichtlich des Königs Johann auch an diese spätere Stelle gehört, lehrt schon das darin vorkommende, sonst gar nicht zu erklärende Wörtchen *auch.* Es müsste obige Verweisung also eigentlich in Kap. 12 gestrichen und nach Kap. 32 versetzt werden, so dass es hier lautete: *Unde was konig Johan von Behem, von dem auch vur geschreben stet, sins bruder son.* Tilemann hat aber augenscheinlich selbst diese zweifellos erst nachträglich eingefügte Verweisung irrtümlich an die falsche Stelle gesetzt, so dass wir, so offenkundig die Sache auch zu Tage liegt, zu einer Aenderung nicht befugt sind.

K. 12 [30, 11—12] lese ich mit Hs. 1 *deme vurswigenden gesellen* und *deme getruwen arzel. dime*, was Wyss, der Hs. 2 folgend, an beiden Stellen für *deme* in den Text gesetzt hat, passt nicht; in beiden Fällen kommt es auf die Betonung des dem Artikel folgenden Adjektivs bzw. Substantivs an. Diese wird aber beim Ersatz des Artikels durch das Pronomen possessivum beeinträchtigt.

K. 13 [30, 20—22; 31, 1—3]: Item nu saltu wiſsen, allez daz hernach nach datum unsers herren Jhesu Cristi mit namen dusent

druhundert unde siben unde virzig jar bit daz man schriben wirt virzen hundert jar unde zwei jar, daz ist allez bi minen dagen geschen unde han ich daz mit der hulfe Godes sere gesehen unde gehort von minen kintlichen dagen bit her, unde waz ich jung vurnam und gesehen han, daz notabile ist, daz han ich von der zit daz ich drißig jar alt was bit her alles geschreben.

So viel auch schon über dies in mehr als einer Beziehung wichtige Kapitel geschrieben worden ist, so scheinen mir die mit ihm zusammenhängenden Fragen doch bisher noch nicht genügend gelöst.

Zunächst hat Wyss — und hierin sind ihm alle gefolgt, die sich nach ihm mit der Erklärung dieses Kapitels beschäftigt haben — aus diesem Kapitel schliessen zu müssen gemeint, dass 1347 das Geburtsjahr des Chronisten sei. Allein die Ereignisse des Jahres 1347 erzählt Tilemann schon in Kap. 10 und 12, während er doch in dem vorliegenden Kapitel zu einer neuen Zeit übergeht, die er selbst miterlebt hat. Es heisst doch auch ausdrücklich: *allez daz hernach nach datum unsers herren Jhesu Christi mit namen dusend druhundert unde siben unde virzig jar.* Träfe die Erklärung von Wyss zu, so hätte der Chronist statt *nach datum* vielmehr *von datum* geschrieben und das Kap. 13 vor das Kap. 10 gestellt. Dass er sich etwas umständlich ausdrückt, dass er nicht einfach schreibt: von 1348, liegt eben daran, dass aus diesem Jahr nichts Bemerkenswertes zu erwähnen war und erst das Jahr 1349 wieder Stoff zur Weiterführung der Erzählung bot. Andererseits konnte er auch nicht einfach letzteres Jahr zum Ausgangspunkt nehmen, da er das Jahr 1348 bereits erlebt hatte. Er war mithin 1348 und nicht schon 1347 geboren.

Dass in gleicher Weise das Todesjahr Tilemanns, wie Wyss es auf Grund dieses Kapitels angenommen hat, nicht stimmt, ist schon von anderer Seite bemerkt worden. Wyss war der Meinung, dass nach den Worten *bit daz man schriben wirt* der Chronist im Text eine Lücke gelassen habe, in die man nach seinem Tode die Worte *virzen hundert jar unde zwei jar* eingefügt habe. Tilemann kommt aber 1404[1] und 1411[2] in Urkunden noch als lebend vor.

Schon bevor dies festgestellt wurde, hat Schröder (ZfdA. 53, [1912], 207) der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass auch die Worte *virzen hundert jar unde zwei jar* vom Verfasser herrührten und dass das Kap. 13 erst gegen Ende des Jahres 1401 geschrieben sein werde. Er glaubt die Worte *bit daz man schriben wirt virzen hundert jar unde zwei jar* im inchoativen Sinne verstehen zu müssen, Schröder denkt sich die Chronik in der Weise entstanden, dass der Verfasser seine seit dem 30. Lebensjahr sorgfältig gemachten Aufzeichnungen am Ende des Jahres 1401 flüchtig redigiert und damals schnell zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefasst habe.

[1] Diese Urkunde ist neuerdings von mir in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 55, 224—228. veröffentlicht.

[2] NA. 32, 722 ff.

Diese Ansicht hält einer reiflichen Erwägung aller hierbei in Frage kommenden Gesichtspunkte nicht stand. Es ist doch von vornherein schon mehr als unwahrscheinlich, dass ein Verfasser seine einzelnen, in langen Jahrzehnten mit allem Fleiss gemachten Aufzeichnungen schliesslich flüchtig und eilig zusammenstellt. Die mancherlei in der Chronik vorhandenen Anstösse, auf die schon Wyss (S. 13) aufmerksam gemacht hat, erklären sich doch viel natürlicher, wenn wir annehmen, dass wir in der Chronik einen allmählich entstandenen Text vor uns haben, und dass der Verfasser am Ende des in langandauernder und mühevoller Arbeit nach und nach ausgearbeiteten Werkes sich nicht die Mühe gemacht oder, was wahrscheinlicher ist — darauf lässt der vorzeitige Abschluss der Chronik schliessen —, nicht die Zeit gefunden hat, das Ganze noch einmal durchzusehen, um die während der langen Dauer der Arbeit notwendig entstandenen textlichen Unebenheiten zu beseitigen. So liesse sich bei einer Vollendung der Chronik am Ende des Jahres 1401 nicht verstehen, dass Tilemann in Kap. 187 die Hinrichtung Hilgers von der Stessen in das Jahr 1396 setzt, während sie erst 1398 stattfand. Ein solcher Irrtum konnte, wie bereits Wyss richtig hervorgehoben hat, doch nur dadurch entstehen, dass dem Verfasser, dem in diesem Falle nur unzureichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestanden haben können, sich das erwähnte Ereignis mit anderen im Jahre 1396 geschehenen Dingen zeitlich zusammenschob, weil es schon längere Zeit zurücklag, als er das Kap. 187 niederschrieb.

Bei der Schröderschen Auffassung ist es auch gar nicht zu erklären, dass die Chronik bereits mit dem Jahre 1398 aufhört. Wenn sie schon am Ende des Jahres 1401 fertiggestellt wurde, ihr Verfasser aber noch 1411 am Leben war, warum hat er dann das Werk nicht zu Ende geführt?

Schröder will nicht zugeben, dass die Worte *bit daz man schriben wirt* usw. im gewöhnlichen Sinne zu verstehen seien, weil er sich nicht denken kann, dass ein mittelalterlicher Mensch wie Tilemann ohne jeden frommen Zusatz und Vorbehalt von Dingen, die noch der Zukunft angehört hätten, sage, dass sie zu seinen Lebzeiten geschehen seien. Man muss aber bedenken, dass der Chronikschreiber, der für spätere Generationen schreibt, sich hier wie auch an anderen Stellen (vgl. darüber Wyss in der Einleitung S. 10) auf den Standpunkt stellt, dass das für ihn, den Schreibenden, noch Zukünftige für den Leser schon der Vergangenheit angehört. Wenn man dies festhält, so wird man zugeben müssen, dass Tilemann gar nicht anders schreiben konnte, als er geschrieben hat. Er will nur sagen, dass es sich im folgenden um Dinge handelt, die alle bei

seinen Lebzeiten geschehen sind. Durch einen frommen Zusatz „mit Gottes Hilfe“ oder dergleichen hätte die Sache ein anderes Gesicht bekommen; so etwas zu schreiben, wäre Tilemann wohl eher wie ein Gottversuchen erschienen. Dagegen vergisst er nicht rücksichtlich der damals bereits tatsächlich erlebten Zeit *der hulfe Godes* zu gedenken.

Otto (NA. 43, 328 ff.) will vor allem die Frage lösen, warum die Chronik nicht fertig geworden ist. Kap. 1—13 müssten zwar, meint er, vor 1402 geschrieben sein, alles übrige aber, Kap. 14—209, brauche damals noch nicht vorgelegen zu haben, sondern könne erst später entstanden sein. Auf Grund des Nachweises, dass Tilemann bereits 1398 das Limburger Stadtschreiberamt niedergelegt habe, nimmt er an, dass auch nur bis zu diesem Zeitpunkt gleichzeitige, von ihm bei der späteren Niederschrift für die Chronik zu verwertende Aufzeichnungen gemacht worden seien. In einer vom 23. Juni 1398 datierten Urkunde des Limburger Stadtarchivs erscheint nämlich bereits Heilmann von Driedorf als Limburger Stadtschreiber, während der am 7. Juni 1398 erfolgte Brand des Fuldaer Münsters das zuletzt erwähnte Ereignis der Limburger Chronik ist[1]. Es kann ja

[1] Otto vermutet sogar, dass die letzte der von Wyss im Anhang zu seiner Ausgabe veröffentlichten Urkunden, die vom 20. März 1398 datiert und von Tilemann nur beglaubigt, nicht aber von ihm geschrieben ist, vielleicht schon von Heilmanns Hand herrühre. Ich habe mich im Wiesbadener Staatsarchiv durch den Augenschein davon überzeugt, dass das nicht der Fall ist. Andererseits ist Heilmann schon, ehe er Tilemann im Stadtschreiberamt folgte, längst als öffentlicher Notar neben jenem in Limburg tätig gewesen. Unter den im Staatsarchiv zu Wiesbaden befindlichen Urkunden des Georgenstifts zu Limburg ist das vom 1. September 1391 datierte notarielle Testament eines *Heynricus Rode vicarius secunde misse altaris gloriose Marie virginis in ecclesia sancti Georgij* zu Limburg bereits von Heilmann geschrieben und beglaubigt. In der Unterschrift heisst es: *Et ego Heilmannus dictus Graels de Drydorff commorans in Lympurg clericus uxoratus Treverensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius.* Ist doch vor Heilmann neben Tilemann auch schon ein anderer Notar, Gunthardus de Elhen, dort tätig. Von diesem letzteren sind im Wiesbadener Staatsarchiv aus der Zeit 1370—1381, also den Jahren, aus denen auch schon ein Teil der Tilemannschen Urkunden stammt, nicht weniger als neun von Mitgliedern des Georgenstifts gemachte Testamente geschrieben und notariell beglaubigt, nämlich 1. des Presbyters *Henricus Wyndener* von 1370 Mai 31, 2. des Presbyters und Vikars *Henricus Runkel* von 1373 Febr. 1, 3. des *canonicus et custos ecclesii s. Georgij Gotfridus de Wyndensheym* von 1373 Apr. 12, 4. des Presbyters und Vikars *Damasus de Montabur* von 1374 März 9, 5. des *Johannes de Larheym cantor ecclesie s. Georgij* von 1375 Mai 11, 6. des *Henricus de Nesen, presbyter capellanus altaris s. Thome apostoli existentis in capella sita super ossario annexa ecclesie s. Georgij* von 1378 März 8, 7. des *Johannes Ernesti canonicus et plebanus ecclesie s. Georgij* von 1380 Okt. 14, 8. des Vikars *Henricus Rode* von 1380 Nov. 23, 9. des *Jacobus de Dyppach decanus ecclesie s. Georgij* von

keine Frage sein, dass die Annahme Ottos, dass das gleichzeitige Zusammentreffen des Rücktritts Tilemanns von seinem Stadtschreiberamt und des plötzlichen Abbruchs der Erzählung in seiner Chronik in einem ursächlichen Verhältnisse stehe, viel für sich hat. Die für seine Chronik nötigen geschichtlichen Unterlagen konnte sich Tilemann als Limburger Stadtschreiber zweifellos ungleich leichter beschaffen, denn als Privatmann. Bildete Limburg doch an der grossen Handels- und Verkehrsstrasse Frankfurt—Köln und umgekehrt Köln—Frankfurt den Hauptzwischenpunkt; in gleicher Weise war diese Stadt für die Nachrichten aus Ost und West dank ihrer zentralen Lage im Lahngebiet die gegebene Vermittlerin. Der Limburger Stadtschreiber konnte sozusagen aus dem Vollen schöpfen. Wir wissen nicht, seit wann Tilemann das Amt des Stadtschreibers bekleidet hat Urkundlich erwähnt wird er als solcher nur 1394 (s. Wyss S. 146 Nr. 53). Schröder ist der Meinung (ZfdA. 53, 208), dass er dies verantwortungsvolle Amt erst in reiferen Jahren erhalten haben könne. Allein Tilemann muss das Amt mindestens doch wohl schon im Jahre 1374, wo er erst 26 Jahre alt war, inne gehabt haben. Anders verstände man nicht, dass er in Kap. 107 am Schlusse des Berichtes über die in jenem Jahre stattgefundene denkwürdige Gerichtssitzung sagt [70, 18 f.]: *Biddet Got vur den schriber Dilemanne, der dise orteil von stunt in ein notel begreif in ere unde selicheit der stede zu Limpurg.* Bedingen sich beide Tätigkeiten Tilemanns, das Stadtschreiberamt und die Arbeit an seiner Chronik, auch nicht innerlich, ein äusserer Zusammenhang zwischen ihnen ist doch nicht zu verkennen. Und so mag, da Tilemann sich notwendigerweise kurze Notizen über die einlaufenden und ihm als Stadtschreiber zufliessenden Nachrichten gemacht haben muss, Otto darin recht haben, dass mit dem Jahre 1398 infolge des Rücktritts von seinem Stadtschreiberposten eine Stockung in der Sammlung des Rohmaterials eingetreten ist.

Dagegen bedarf die weitere Vorstellung Ottos, dass dies Fehlen des Rohmaterials Tilemann, als er endlich mit der Verarbeitung des von ihm als Stadtschreiber gesammelten Stoffes fertig gewesen sei, ihn genötigt habe, die Chronik vorzeitig abzubrechen, doch der Berichtigung. Tilemann, der am Ende des Kap. 111 ausdrücklich darauf hinweist, dass er später noch über die Absetzung Kaiser Wenzels, die am 20. August 1400 erfolgte, näher berichten werde, und diese Absicht auch am Ende von Kap. 162 kundgibt, also min-

1381 Jan. 14. In den Unterschriften dieser Urkunden heisst es allemal: *Et ego Gunthardus de Elhen clericus Maguntinensis diocesis commorans in opido Lympurgensi Treverensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius.* Für das Jahr 1392 ist sogar neben Tilemann und Heilmann noch ein dritter, in Limburg ansässiger Notar nachweisbar, *Johannes de Cleen* (vgl. Wyss S. 11).

destens drei Jahre, nachdem er das Stadtschreiberamt aufgegeben hatte, augenscheinlich noch entschlossen ist, die Chronik über das Jahr 1398 hinaus weiterzuführen, ist sicherlich nicht gezwungen gewesen, wegen Erschöpfung seiner Materialsammlung die Feder vorzeitig aus der Hand zu legen. Das wäre, auch wenn er nur bis zum Jahre 1411 gelebt hätte, doch nicht zu verstehen. Denn er konnte sich doch vom Jahre 1398 ab, wo er erst 50 Jahre alt war, ungestört seinen schriftstellerischen Neigungen widmen. Mag er die Arbeit an der Limburger Chronik auch beiseite gelegt haben, weil das von ihm während seines Stadtschreiberamtes zusammengetragene Material aufgearbeitet war, die eigentliche Ursache, dass die Chronik nicht zu Ende geführt worden ist, liegt doch tiefer.

In dem oben schon erwähnten Aufsatz im 55. Bande der Zs. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde [S. 176—228] habe ich den Nachweis erbracht, dass Tilemann, der geborene Hesse, auch der Verfasser der uns verloren gegangenen Hessenchronik ist. Der Abfassung dieser Chronik, die, wie ich a. a. O. gleichfalls nachgewiesen habe, abgesehen von einer kurzen Einleitung über die Genealogie des hessischen Fürstenhauses, auch eine Geschichte seiner Zeit, und zwar die Geschichte des Hessenlandes während der Jahre 1360—1417 darstellte, kann sich Tilemann erst zugewendet haben, nachdem er die Limburger Chronik so weit durchgeführt hatte, wie sie heute vorliegt. Es mag dahingestellt bleiben, ob das im Jahre 1408 nach dem Aussterben der Herren von Limburg und ihres Erben, Gerhards, Grafen von Kirburg, erfolgte Aufhören der Selbständigkeit von Stadt und Herrschaft Limburg und ihr Uebergang an das Erzstift Trier Tilemann die Lust an der Weiterführung der Limburger Chronik genommen hat. Bei der überall in der Chronik zutage tretenden Verehrung und Liebe ihres Verfassers für die Herren von Limburg und bei seinem Stolz als Bürger einer wehrhaften und ihre Privilegien sorgsam hütenden Stadt ist ein solcher Gesichtspunkt gewiss nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Vgl. dazu meinen Aufsatz „Die Quellen der Limburger Chronik und ihre Verwertung durch Tilemann" in der Hist. Vierteljahrsschrift 23, 319 ff. Auf jeden Fall hat sich Tilemann in dem ihm noch verbliebenen Rest seines Lebens eifrig der neuen Aufgabe unterzogen. Er hat diese noch zum Abschluss gebracht. Aus der Hessenchronik, von der bekanntlich in der hessischen Landeschronik des Wigand Gerstenberg umfangreiche Auszüge erhalten sind, muss daraus, dass in ihr noch der 1419 erfolgte Tod Hildegards von Sarwerden, der Gemahlin Johanns II., des letzten Herrn von Limburg, erwähnt wird, geschlossen werden, dass Tilemann damals, also 1419, noch gelebt hat. Es sind zwar Anzeichen dafür vorhanden (Hist. Vierteljahrsschr. a. a. O. 316 ff.), dass er infolge des neuen Unternehmens die Limburger Chronik nicht gänzlich aus dem Auge verloren hat, ihn hat aber, bevor er die Arbeit an dieser wieder aufnehmen konnte, der Tod ereilt.

Ich habe die auf die Erklärung des Kap. 13 aufgebauten Vorstellungen über die Entstehung der Limburger Chronik ausschliesslich einer Prüfung auf Grund der in der Chronik selbst vorliegenden Kriterien unterzogen. Für die Richtigkeit meiner Auffassung gegenüber der Schröderschen Ansicht darf ich schliesslich noch geltend machen, was ich oben (S. 213 f.) über das Vorkommen der Form *hundert* und *hondert* an Hand der Tilemannschen Urkunden und der Braunfelser Hs. der Limburger Chronik ausgeführt habe. Diesen Ausführungen gegenüber kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass die ganzen ersten dreizehn Kapitel bereits vor dem Jahre 1390 geschrieben worden sind. Damit erledigt sich die von der Auffassung der betreffenden Worte dieses Kapitels abhängige Frage nach der Entstehung der Limburger Chronik ohne weiteres in dem von mir oben ausgeführten Sinne.

Dass Tilemann, wie Schröder meint, die Worte *vIrzen hundert jar unde zwei jar* selbst geschrieben hat, dagegen sprechen zudem zwei gewichtige Gründe. In der ganzen Chronik findet sich trotz noch so häufiger gleichartiger Wendungen ausser der vorliegenden nicht eine einzige Stelle, wo die Ausdrucksweise so umständlich ist und statt des einfachen *virzen hundert und zwei jar* gesagt wird *virzen hundert jar unde zwei jar.* Anders ist es nur, wenn sich die Jahresbezeichnung gemischt aus Grundzahlwörtern und Ordnungszahlen zusammensetzt, wie *druzen hondert jar unde in dem zwei unde sibenzigsten jare;* in einem solchen Falle wird, wie es auch ohne weiteres verständlich ist, das Wort *jar* wiederholt.

Dazu kommt, dass man beim besten Willen nicht einsieht, was den Verfasser hätte veranlassen können, sich gerade das Jahr 1402 als Ziel zu setzen. Weder in der örtlichen Limburger, noch in der allgemeinen Geschichte, noch in den persönlichen Verhältnissen des Verfassers ist dafür ein sichtbarer Anhaltspunkt gegeben, und selbst, wenn ein solcher vorhanden wäre, so hätte er doch für Tilemann, der zur Zeit, wo er dies schrieb, das Jahr 1402 noch gar nicht erlebt hatte, keine Rolle spielen können.

Wyss war sicherlich auf dem richtigen Wege, wenn er meinte, dass Tilemann zunächst nach den Worten *bit daz man schriben wirt* eine Lücke gelassen habe, er irrte nur darin, dass er annahm, dass die Worte *virzen hundert jar unde zwei jar* als Ganzes erst nach Tilemanns Tode eingesetzt worden seien. Die aussergewöhnliche Ausdrucksweise zeigt vielmehr, dass das Einschiebsel zu verschiedenen Zeiten erfolgte: die Worte *virzen hundert jar* stammen meines Erachtens von Tilemanns eigener Hand, der sie, als die Zeit erreicht war, wie so manches andere während der Ausarbeitung der Chronik nachträglich in die Lücke einfügte. Damals dachte er noch

nicht an die Abfassung der Hessenchronik, sondern hatte wohl die Absicht mit der Limburger Chronik fortzufahren, bis der Tod dieser Arbeit das Ziel setzte. Dass er in diesem Falle *hundert* und nicht, wie sonst zu dieser Zeit, *hondert* schrieb, bedarf keiner weiteren Erklärung: er schloss sich darin ohne weiteres der Schreibweise an, die bei der Niederschrift dieses Kapitels die übliche gewesen war. Die Ausfüllung der weiteren Lücke erfolgte erst nach Tilemanns Tode von anderer Hand, und zwar durch die Worte *unde zwenzig jar.* Denn bis zu diesem Jahr muss, wie ich oben schon ausführte, der Verfasser der Hessenchronik gelebt haben. Die Zahl 1420, wie sie die Faustsche Ausgabe an dieser Stelle bewahrt hat, beruht nicht, wie es sich Wyss vorstellte, auf einem durch die Zahl 1402 hervorgerufenen Druckfehler, sondern ist authentisch, d. h. sie ist eine im Sinne des Verfassers, als er das Kap. 13 schrieb, nach seinem Tode erfolgte Ausfüllung der Lücke. Der Schreiber des Archetypus der besseren Hss., der, wie ich oben (S. 219) schon zeigte, das Kap. 13 gründlich missverstand und glaubte, dass Tilemann erst mit der Darstellung des Jahres 1347 die Chronik im Alter von 30 Jahren begonnen habe, musste seinerseits die Zahl 1420 irrtümlich als aus 1402 entstanden ansehen, da Tilemann schon in letzterem Falle bei ihm ein Alter von 86 Jahren erreichte.

Schröder (ZfdA. 53, 209) vermutet, dass vor *daz ist allez* die Worte *beschreben wird* zu ergänzen seien. Eine solche Ergänzung ist indessen nicht nötig: das Verbum ist vielmehr *ist geschen*; vor ihm ist das Subjekt *allez daz* der Deutlichkeit wegen noch einmal mit *daz . . . allez* wieder aufgenommen.

Statt *sere,* für das Wyss hier wie in Kap. 10 (29, 2) *ferre* vermutet, will Schröder a. a. O. *selbe* lesen. Doch darf an beiden Stellen die überlieferte Lesart nicht beanstandet werden; *selbe* würde den bezeichnenden Ausdruck *sere,* d. i. eifrig, mit regem Interesse und scharfem Auge, ohne Not verdrängen und durch ein überflüssiges Wort ersetzen. Denn dass Tilemann das, was er zu erzählen hat, selbst gesehen oder gehört hat, sagt er doch schon in den Worten: *han ich . . . gesehen unde gehort.*

K. 15 [33, 2—3] sieht Schröder (NA. a. O.) in den kurz hintereinander wiederholten Worten *in Westfalen unde anderswo* ein altes Verderbnis und verwirft die von Wyss für diese Wiederholung gegebene Erklärung. Es entspricht aber durchaus dem einfachen Tilemannschen Stil, dass er für zwei Fälle wie hier die nähere lokale Begrenzung, auch wenn sie dieselbe ist, gesondert angibt. Vor Wiederholungen im Ausdruck scheut er nicht zurück, wie er denn K. 14 (31, 7 u. 8) kurz hintereinander *in der maße* schreibt, K. 17 (34, 23 und 27) ebenso *da dise geiseler hatten gegangen* und *di mit den geiseln hatten gegangen,* K. 36 (13, 16 u. 17) *zogen vur sin sloße, lant unde lude unde gewonnen di sloße, lant unde lude,* K. 53 (48, 28—30) *unde hilden den aller herlichesten grosten kostlichesten hob . . . mit großer kostlichkeit,* K. 153 (82, 19—20) *da was also vil wines uf der Lane gewassen, als imans uf der Lane gedenken mochte,* K. 202 (94, 1) *Item in diser selben zit vurgeschreben in dem vurgeschreben meige,* K. 209 (95, 19 f.) *Daz vurbrante allez mit tornen unde glocken also schedelichen, das der schaide wart geachtet.* Ich möchte noch etwas weiter gehen als Wyss, der die obige zweimalige Hinweisung auf Westfalen mit der Nähe der Heimat des Verfassers, Wolfhagen, in Zusammenhang bringt. Tilemann kann kaum ein Jahr alt gewesen sein, als im Jahre 1349 die Pest Deutschland heimsuchte. Er schildert aber die durch die Seuche hervorgerufenen Geislerfahrten mit einer Anschaulichkeit, als wenn er alles selbst gesehen hätte. Wenn er daher an dieser Stelle mit besonderem Nachdruck betont, dass er Zustände beschreibe, wie sie sich damals namentlich in Westfalen abgespielt hätten, so ist man versucht zu vermuten, dass sein Vater sich seine Gattin aus dem Wolfhagen benachbarten Westfalen geholt und der Chronikschreiber die Lust zum Fabulieren gleichsam mit der Muttermilch eingesogen habe.

K. 15 [34, 23—24]: Di werke di izunt genwortlichen sin geschen, sollent dir hernamals sicher lere gebende sin. Hier folgt Wyss, wenn er *gebende sin* schreibt, der Hs. 1. Es gibt nun aber in der ganzen Chronik keine von Tilemann in zwei Sätze gefasste Uebersetzung eines lateinischen Zitates, die er nicht gereimt hätte, selbst wenn ein Reimwort oder auch der ganze zweite Vers durch das Original nicht gegeben sind, sondern als Flickwörter erst herbeigesucht werden müssen. Von seinen Versen gilt im allgemeinen das Wort: reim dich oder ich fress dich. Vgl. 27, 23; 37, 8; 41, 8, 19, 21 44, 20; 48, 3; 50, 15, 19; 51, 16; 53, 11; 56, 10; 59, 5; 60, 30; 68, 10; 81, 10; 85, 7; 90. 29. Auch hier kann der Reim nicht gefehlt haben. Deshalb lese ich statt *gebende sin* mit E. Martin (DLZtg. 4 Sp. 1614) *gen.* Der Ausfall des *b* findet sich ja auch sonst noch bei Tilemann, vgl. das oben (S. 216) über die Form *ametman* Gesagte, Kap. 108 [71, 1] *git* = *gibt* und in den Urkunden 133, 59 und 142, 41 *ungekomert.* Diese Zusammenziehung war den Späteren nicht mehr geläufig, so dass auch die Hss. 2 und 3 *geben* haben, während das *gebende sin* in 1 wohl dadurch entstanden ist, dass es zur Erklärung von *gen* am Rande vermerkt war.

Uebrigens scheint es mir auch nicht zweifelhaft, dass das von Tilemann beigebrachte lateinische Zitat lautete: *Facta preterita certa dant documenta futuris.* Tilemann wird sich den Hexameterschluss nicht haben entgehen lassen; dafür spricht ja auch die Ueberlieferung bei allen drei Vertretern der besseren Hssgruppe.

K. 21 [36, 4—6]: Die alden lude, mit namen di manne, drugen wide unde lange kleider unde enhatten nit kneufe an den, sunder

an den armen hatten si dri kneufe, vir oder funf. So schreibt Wyss, indem er *dri* als Konjektur in den Text setzt. 1 hat *die,* 2 *den kneuffe,* 4 und 5 haben: *an den armen hatten si drei oder vier kneuffe,* 3, 9 und 10 haben: *an den Armen hatten sie vier oder fünf knäuf.* Der Wyss sche Text scheint mir der Tilemannschen Ausdrucksweise nicht zu entsprechen; diese würde vielmehr sein: *sunder an den armen hatten sy kneuffe, drij oder vir oder funff.* Vgl. Kap. 14 [31, 9] und K. 15 [31, 18]. Ich lese: *sunder an den armen hatten sy der kneuffe vir oder funff.* Die Voranstellung des partitiven Genetivs ist der Tilemannschen Ausdrucksweise durchaus geläufig. Vgl. K. 2 [25. 6 u. 27, 3], K. 4 [27, 11], K. 5 [27, 18 u. 28], K. 10 [28, 28], K. 12 [29, 29 u. 30, 12] usw.

K. 21 [37, 18]: Item in der selben zit wart Falkenstein in dem lande zu Hessen eine burg ufgeslan, eine mile weges von Fritzlar. Daz daden ritterschaft, di hiẞen die Hunde, gar nahe gelegen bi Nidenstein. Ich vermute, dass die Worte *gar nahe gelegen bi Nidenstein* erst nachträglich von Tilemann in den Text gesetzt und deshalb aus Mangel an Platz mit einem Asteriskus versehen am Ende hinzugefügt worden sind. Dies Zeichen ist dann von dem Abschreiber übersehen worden. Ich lese: *Item in derselben zit wart Falkensteyn uffgeslan eyne burg gar nahe gelegen by Nydensteyn* usw.

K. 27 [39, 2—4] unde waren di rocke ein spanne nahe ober di knien. Darnach machten si di rocke also korz, ein spanne ober den gortel. E. Martin a. a. O. will mit den weniger guten Hss. *under den gortel* lesen. In beiden Fällen ist aber doch das *ober* so zu verstehen, dass die Röcke eine Handspanne (nicht, wie Wyss im Glossar erklärt, eine Handbreite) über die Knie bzw. über den Gürtel reichten. Vgl. die Miniaturen aus der Weltchronik des Rudolf von Ems (ca. 1350) bei Schultz, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert, Taf. VI.

K. 29 [39, 17 f.] der was ein enkeln Konigs Adolfs von Nassauwe, von dem vur geschreben ist. Dieser Hinweis ist hier nicht am Platze, da der König Adolf vorher noch gar nicht erwähnt ist. Ich habe in der Histor. Vierteljahrsschrift a. a. O. den Nachweis erbracht, dass Wyss gänzlich in die Irre gegangen ist, wenn er die Aufzeichnungen, die er in seiner Ausgabe der Limburger Chronik als ersten Anhang veröffentlicht, ihrer Entstehung nach später als die Limburger Chronik setzt. In diesen Aufzeichnungen haben wir vielmehr Reste einer Chronik vor uns, die nicht nur der Tilemannschen vorausgeht, sondern dieser auch als Quelle gedient hat. Da sich dort [99, 1] nun der Satz befindet: *Auch was zu den ziden könig Adolfs wib eins herren dochter von Limpurg,* so ist es nicht ausgeschlossen, dass Tilemann in Erinnerung an diese Stelle der obige Hinweis in die Feder geflossen ist.

K. 32 [41, 9—10]: Item nach dem bischofe Baldewin so qwam bischof Beumont erzebischof zu Trire, der was gekorn. Schröder (N. A. a. a. O.) will auch hier schlechteren Hss. folgen und lesen *der was geborn,* indem er annimmt, dass Tilemann dahinter eine Lücke gelassen habe, um den Namen des ihm bei der Niederschrift nicht bekannten Geschlechts von Wassberg später zu ergänzen. Ganz abgesehen davon aber, dass es nicht angängig ist zu sagen: „vermutlich haben wir hier wieder eine der Lücken, die Tilemann später ergänzen wollte“, wo sich doch, abgesehen von der im Kap. 13 aus der Natur der Sache notwendig gegebenen Lücke, nur am Ende von Kap. 161 eine einzige derartige Lücke in der Chronik findet, so hat auch im Archetypus der geringeren Hssklasse, wie 9 zeigt, *gekorn* gestanden. Der der besseren Ueberlieferung folgende Wyssche Text scheint mir einwandfrei.

K. 37 [44, 3]: bit an disen tag. Schröder will mit den schlechteren Hss. *bit an disen hudigen dag* schreiben. Er beruft sich dafür auf fünf Urkundenstellen, wo Tilemann diese letztere Wendung gebraucht. Er hätte sich auch auf eine Stelle der Chronik selbst, 62, 13 berufen können. Deshalb darf man aber doch nicht die völlig korrekte Lesart der besseren Hss. verdächtigen. Schliesslich ist es auch ein Unterschied, ob es sich um eine zeitliche Festlegung in einer mit festem Tagesdatum versehenen Urkunde oder in einer gewissermassen zeitlosen Chronik handelt. In ersterem Falle wird man unwillkürlich geneigter sein zu betonen, dass mit den Worten *bit an disen dag* gerade der heutige gemeint ist.

K. 37 [44, 3]: der vurgenante Gerhart. Schröder will auch hier gegen die Ueberlieferung der Hss. 1 und 2 *Der vurgenante grebe Gerhart* geschrieben wissen. Offenbar ist aber *grafe* in den anderen Hss. ein ebensolcher späterer Zusatz wie 50, 4 *her* zu *der vurgenante Cone.* 49, 25 heisst es auch nur *der vurgenante Cone.* An dergleichen Zusätzen von Titeln und näheren Bezeichnungen wimmelt es ja in der schlechten Hssklasse. Auch Mechtel hat in solchen Fällen den Tilemannschen Text meist ergänzt, wie es schon die obigen Beispiele dartun. Selbst die Hs. 2 hält sich nicht ganz frei davon, wenn sie statt des einfachen *Gregorius* 73, 4 *babst Gregorius* schreibt.

K. 37 [44, 5—6]: di was von Westerburg, hern Reinhardes dochter von deme her vur geschreben stet. In dieser nicht überlieferten, sondern von Wyss teils aus der besseren, teils aus der schlechteren Ueberlieferung kombinierten und konstruierten Lesart ist *her* jedenfalls zu beanstanden. Es wäre dies die einzige Stelle, wo bei einer solchen Verweisung, so zahlreich sie auch in der Chronik sind, noch ein derartiges gänzlich überflüssiges Fürwort, dessen Form nicht einmal einwandfrei ist, hinzugesetzt wäre. Der ganze Hinweis steht aber auch in Widerspruch mit Tilemanns

sonstiger Schreibweise. Er liebt zwar solche Hinweise, aber er macht sie doch nur, wo er glaubt dem Gedächtnis seiner Leser nachhelfen zu müssen. Die Bekanntschaft letzterer mit Reinhard von Westerburg aber, dem er in Kap. 10 eine ausführliche Schilderung gewidmet, und von dem er sogar zwei Gedichte angeführt hatte, konnte er voraussetzen. In diesem Falle war ein solcher Hinweis grade so unnötig, wie bei einer der sonstigen, in der Chronik besonders hervortretenden Persönlichkeiten. Die Lesart der beiden besten Hss. *von dem herrn (herren) vur geschreben* spricht auch dafür, dass hier die Randbemerkung eines Abschreibers vorliegt, die dann in den Text geraten ist. Vgl. oben (S. 229) und besonders die Ausführungen zu K. 84 sowie zum Liedtext in K. 48. Die auf *dochter* folgenden Worte sind mithin zu streichen.

K. 39 [44, 21]: der muß vil herer han. Schröder will hier, wie schon vor ihm E. Martin a. a. O. mit 7 *zerer* lesen. *zerer* verhält sich aber zu *herer* wie *comedunt,* das die Vulgata hier hat, zu *consumunt,* das im Chroniktext steht. Der Begriff des Vertilgens, der in *consumunt* liegt, wird entschieden durch *herer* besser wiedergegeben, das die beiden besten Hss. haben. Dazu kommt, dass man wohl versteht, wie *herer* zu *zerer, verzehrer* werden konnte, umgekehrt aber vor einem Rätsel stände, wenn man den Charakter von Hs. 1 und 2 im Auge behält.

K. 42 [45, 15]: und darzu maniche burg unde torne an dem selben lande, di alle umbvilen. Auch hier will Schröder gegen die Autorität der Hss. 1 und 2 *in* statt *an* lesen. Dass aber *an* im Sinne von *in* Tilemann noch geläufig ist, zeigt nicht nur K. 44 (46, 13), wo es ebenfalls *an manichem lande* heisst, sondern auch in den Urkunden 120, 10 liest man: *vurkauffen ewelichen an disem brybe zwene schillinge.*

K. 44 [46, 9—10]: unde qwam daz zweite groß sterben. Hier wird, wie Schröder will, mit 4 gegen *zweite* der übrigen Hss. *ander* zu lesen sein. Es heisst auch sonst in der Chronik und in den Urkunden überall *ander* und zwar auch da, wo es sich um die Unterscheidung von mehr als zwei Personen oder Sachen handelt, wie 41, 24; 42, 5; 45, 1; 69, 4; 90, 16 und 123, 45.

K. 52 [48, 16]: Keiser Carolo Romischem konige unde zu Beheim. Das Fehlen von *unde* in 1, 7 und 9 und der Vergleich mit 84, 26: *Wenzelaus Romesser konig unde konig zu Beheimen* und 91, 13: *Wenzelas Romeschem konige unde konige zu Beheimen* sprechen dafür, dass auch hier *unde konige zu Beheim* zu lesen ist.

K. 54 [49, 10]: der endauc itzunt nit eine flige. Schröder meint hier auf Grund der Lesung *dauchte* in 8, 9, 10 (nicht 7, 8, 9) das Praeteritum *endochte* einsetzen zu müssen. Dem steht aber die übereinstimmende Ueberlieferung der guten Hssklasse entgegen. Unmittelbar vorher gebraucht Tilemann in *machent* ja auch das Praesens.

Ueber das Einschiebsel *di heissent widersenge* in diesem Kapitel siehe meine Ausführungen am Ende dieses Aufsatzes.

K. 56 [50, 19]: daz si erlose di gemeine gut. Auch hier hat Wyss sicherlich recht, wenn er das von 1 und 2 überlieferte *di* festhält, während Schröder mit Mechtel und der schlechteren Hss.-klasse *daz* schreiben will.

K. 57 [51, 13]: wanne daz he zornig was. Hier ist nur in 1 die originale Lesart erhalten. In die Schreibart der jüngeren Hss. und zu der Redeweise Mechtels passte das *daz* nicht mehr, das auch Schröder mit Unrecht streichen will. Ganz ähnlich lese ich in der aus Limburg stammenden Wiesbadener Hs. 79 (15. Jhdt.) in einem Gedicht: *Von eygenschafft der Sieben planeten von Saturnus kindern* am Schluss: *So ſynt ſy vwel gnug dran*
Dy wille daz ſie daß leben han.

K. 60 [52, 2—3]: unde qwam da wider gen Abigon in; da vurleip he ein jar. Statt *in* hat 1 *ey,* ein Beweis, dass hier ein altes Verderbnis vorliegt. Die obige Lesart hat zwei Bedenken: Einmal ist *gen Abigon in* ein mindestens ungewöhnlicher Ausdruck, der weder in der Chronik noch in den Urkunden ein Analogon hat. Es heisst vielmehr stets nur *gen,* wie 34, 27 *gen Roma,* 38, 17 *gen Fritzlare,* 48, 24 *gen Nornberg,* 77, 29 *gen Limpurg,* 95, 7 *gen Frankenfurt.* Andererseits gebraucht Tilemann nie einfaches *da,* wo dies hinweisende örtliche Bedeutung hat, sondern schreibt in einem solchen Falle stets *alda.* Vgl. 32, 19; 33, 24; 35, 15; 54, 12; 55, 2; 59, 17, 20; 56, 8; 61, 4; 65, 7; 67, 25, 33; 68, 4; 73, 2, 7; 77, 4, 20; 89, 27; 93, 27. Nur 93, 28 findet sich in einem solchen Falle einfaches *da,* weil *alda* unmittelbar vorhergeht. Statt *alda* steht 56, 15; 57, 3; 79, 8 *da selbes.* Ebenso ist es in den Urkunden, wie 124, 66 *alda* oder 145, 44 *daselbes* zeigen. Ich lese daher: *unde qwam da widder gen Abigon; alda vurleip he eyn jar.*

K. 68 [53, 28]: al umb unde umb in Alsaßen. Alsaßen schreibt Wyss nach Analogie der sonst in den guten Hss. erscheinenden Form *Elsaßen.* Er nimmt also an, dass die gleiche Form auch ohne Umlaut vorkomme. Das ist aber für Tilemann, der diesen Ländernamen sonst stets, und zwar auch noch zweimal in demselben Kapitel mit Umlaut gebraucht, wohl ausgeschlossen. Die zweite Klasse der Hss. hat hier wie überall *Elsass.* Wenn die Hss. 1 und 2 an dieser Stelle *Alsatzey* schreiben, so scheint mir dies darauf hinzudeuten, dass Tilemann, wie öfter bei anderen Namen, auch hier die latinisierende Form *Alsacie* gewählt hat.

K. 68 [54, 5]: worden di alle meistlichen wigande. wigande, wie Wyss hier schreibt, hat nur die Faust'sche Ausgabe; die bessere Hssklasse hat *wagende* und dass dies auch die Lesart des Archetypus der schlechteren Hssklasse war, zeigt 7. Schröder (NA. 45, 128) wird recht haben, wenn er *wygande* auf das Schuldkonto des alter-

tümelnden Herausgebers von 9 setzt, ausgeschlossen scheint mir aber seine Vermutung, dass das Verderbnis auf einer alten Verschreibung *wigende* für *vigende* beruhe und daher statt *wigande* einfach *vigende* zu lesen sei. In diesem Falle würde Faust zweifellos wie an allen anderen Stellen einfach *Feinde* geschrieben und gedruckt haben. Offenbar hat ihn erst das *wagende* auch seiner Hs. auf den Gedanken gebracht, *wygande* zu schreiben. Von allem anderen abgesehen, ist auch der sonst übliche Ausdruck *worden . . . vigende* dem welschen Raubgesindel gegenüber, das ohne weiteres über das deutsche Elsass hergefallen war, nicht am Platze. Ist das archaistische *wygande* und ebenso *vigende* abzulehnen, und kann es auch keine Frage sein, dass für die gesamte Wehrkraft des deutschen Westens jener Zeit der Kampf mit jenen zügellosen Scharen kein Wagnis bedeutete, sodass sich also auch die Ueberlieferung der guten Hss. nicht aufrechterhalten lässt, so braucht man m. E. doch nur *wagende* in *wapende* zu ändern, um die ursprüngliche Schreibung wiederherzustellen.

K. 68 [54, 12—13]: wide unde side hatten si bi vir unde zwenzig dusent reiselude wol gewapent. Schröder will hier *reisiger lude* schreiben, zumal das aus 1 gefolgerte *reiselude* unbezeugt sei. Allein 81, 27 heisst es auch *reisepherde.*

K. 69 [54, 18—19]: unde was aller erste komen von der großen reisigen von Elsaßen. reisigen, meint Schröder, sei ein unter dem Einfluss der oben besprochenen Stelle aufgekommener Schreibfehler in 1 und 2, für das *reise,* wie es die übrigen Hss. haben, einzusetzen sei; ein stf. *reisige* = Heerfahrt, wie es das Glossar bei Wyss ansetze, sei undenkbar. Das letztere ist gewiss zutreffend; aber wie soll *rayßgen* der Hs. 1 unter dem Einfluss der vorigen Stelle, wo 1 *reysen lude* hat, entstanden sein? Es ist nicht *reisige* = kriegszug anzusetzen, sondern *reisigen* als Deminutivform von *reise* wie 147, 34 und 54 *Frytzigen (Fritzigen)* von Fritz. Der grossartige, im vorigen Kapitel geschilderte Kriegszug war elendiglich gescheitert, denn *di gesellen flugen uß dem lande nacht unde dag wider zu Welschland.* Mit feiner Ironie spricht Tilemann deshalb von dem grossen Kriegszügle.

K. 70 [55, 6]: Der selbe Henrich was ein tumherre zu Collen unde zu anamen genant grebe Schinleder. Dazu erklärt Wyss im Glossar: „Schinleder spitzname: glanzleder (träger eines glänzenden Lederkollers) oder = schintleder räuber, der die leute schindet.“ Zweifellos bezieht sich der Spitzname auf das Raubrittertum des Grafen, doch will es mir nicht einleuchten, dass sich das Wort aus *schinden* und *leder* zusammensetzt. Was soll *leder* in dieser Zusammensetzung denn bedeuten? Ich möchte vermuten, dass *schinlederer* zu lesen ist. Der Volkswitz würde dann nach Analogie von *schinbote* = Ersatzbote, weil diesen ein Schein als solchen auswies, mit dem Spitznamen haben zum Ausdruck bringen wollen, dass der gräfliche Pseudogerber allerdings die Anwartschaft auf das Recht, als echter Gerber angesehen zu werden, durch seine Tätigkeit als Raubritter erworben habe. Die handschriftliche Ueberlieferung konnte um so leichter getrübt werden, als das Wort *lederer* ausser Gebrauch kam.

K. 80 [57, 6]: Der selbe herre. Wie in K. 37 [44, 3] will Schröder auch hier im Gegensatz zu der Ueberlieferung von 1 und 2 ganz unnötigerweise *der selbe her Cone* lesen.

K. 80 [57, 7]: nu vorter. Dafür verlangt Schröder das Tilemann in den Urkunden geläufige *nu vorterme,* wie es 129, 7 und 155, 15 [vielmehr 135, 15] heisse. In den Urkunden heisst es auch, wie 122, 50 und 131, 18 *nu vortme.* Wenn nun auch *vorterme* das übliche ist — es findet sich auch noch 69, 13; 135, 60; 136, 45; 137, 50; 138, 49; 140, 55 — so beweist das doch nichts gegen das hier überlieferte *nu vorter. Vorter* heisst es auch 68, 30 und 87, 24, *vortme* 80,4.

K. 84 [59, 3—4]: Also ging der vurgenante grebe von Solms umbe mit sußen unde betrogen reden, daz he di stat Wetzflar brachte zu sime sinne, daz si wol betrogen worden, als man ein gleichnisse in der schole den kinden leset; unde versus: Fistula dulce canit, volucrem dum decipit auceps. Der Text, wie ihn Wyss hier bietet, kann nicht richtig sein: die Worte *unde versus,* mag man sie nun halb oder ganz lateinisch auffassen, stören den Zusammenhang. Sie sind offenbar nichts als die Randbemerkung eines Abschreibers, die in den Text gelangt ist. Schon in der Faustschen Ausgabe fehlen sie, was Wyss freilich zu bemerken unterlassen hat. Hier wird sie der Herausgeber gestrichen haben, denn dass sie auch im Archetypus der weniger guten Hssklasse vorhanden waren, sieht man aus der Nellerschen Ausgabe, wo es heisst: *als man dessen ein gleichniß in der schulen lieset einen Vers: Fistula* usw, ein Text, der sich aus dem Bemühen erklärt, die überlieferte und von Wyss festgehaltene Lesart in einer, wenn auch wenig glücklichen Weise zu retten. Ein derartiger Fall der Einwirkung einer späteren Randnotiz auf den ursprünglichen Text steht, wie wir schon zu K. 37 (S. 231) sahen, nicht vereinzelt da. In K. 54 [49, 4—5] heisst es: *Item in disem selben jare vurwandelten sich dictamina unde gedichte in Duschen lidern.* Die beiden besten Hss. (1 und 2) haben hier: *in Dutschen landen lyedern,* während 8 und 9 sowie, offenbar beeinflusst von 9, die Hs. 3 *in Duschen landen* bieten. In der Nellerschen Ausgabe, der Wyss hier gefolgt ist, scheint mir der korrekte Text auch nur darauf zu beruhen, dass in ihr eine richtigere Auswahl als in 8 und 9 getroffen ist. Denn es hat doch den Anschein, als ob schon früh ein Abschreiber, der das Wort *gedichte* nicht richtig verstand, *lidern* durch *landen* ersetzen zu müssen geglaubt und letzteres an den Rand geschrieben hat.

K. 97 [64, 11]: da irhup sich ein wunderlich gedinge. An dieser

sich auf 1 und 2 stützenden Lesart halte ich fest, während Schröder mit 3, 4, 8, 9 *ding* lesen will.

K. 97 [64, 17]: Unde wart di dinge also vil. Hier hat Schröder sicherlich recht, wenn er mit 2 *der dinge* liest.

K. 106 [67, 16—17]: Unde des so gap der babest Gregorius der eilfte. So liest Wyss mit 8, die Hss. 1 und 2 haben *der nunde,* während Mechtel [3 und 4] *undecimus* liest. Offenbar hat auch die andere Hssklasse ursprünglich *der nunde* gehabt, da nicht nur 9, sondern auch 12 (vgl. Gerstenberg in der Diemarschen Ausgabe S. 267) *IX* bieten. Man kann sich nun kaum vorstellen, dass Tilemann, der kurz vorher in K. 87 richtig *der eilfte* schrieb, sich hier geirrt haben sollte. Ich bin vielmehr überzeugt, dass Tilemann nur: *Unde des so gap der babest Gregorius* schrieb (vgl. K. 114 [73, 4]) und dass erst später irrig *IX* statt *XI* von einem Abschreiber hinzugefügt wurde. Daraus würde sich dann die teils falsche, teils richtige Bezeichnung in den Hss. von selbst erklären.

K. 112 [72, 27—28]: da starp zu Rome Gregorius der babest, genant der eilfte babest. Das letzte *babest* ist hier unerträglich und auch nicht korrekt. Auch hier wird Tilemann nur geschrieben haben: *da starp zu Rome Gregorius der babest,* wie K. 31 [40, 1]: *da starf babest Clemens,* ohne dass hier die Bezeichnung *sextus* aus K. 1 noch einmal wiederholt wird. *genant der eilfte babest* wird ein gedankenloser Zusatz auf Grund des K. 87 [59, 19] sein, wo es heisst: *an sine stat wart gekoren Gregorius der eilfte babest.*

K. 120 [74, 14]: zu Limpurg uf der Lane. Schröder will *uf der Lane* streichen als Zusatz von 1 und 2. Allein die Hs. 1 hat keine derartigen Zusätze und auch in 2 sind sie nur ganz vereinzelt nachweisbar.

K. 121 [74, 22—23]: Auch waren di lewen von Kelwin. Der gesuchten Erklärung dieser Stelle von Wyss bedarf es nicht; es handelt sich um Löwenkälber (vgl. Diemar in seiner Ausgabe der Gerstenbergschen Chronik S. 270, Anm. 13).

K. 129 [76, 17]: da zogen di Rinschen unde der Swebschen buntherren vur Burgsolms. Hier schliesst sich Wyss meines Erachtens zu Unrecht ohne weiteres den Hss. 1 und 2 an; es findet sich nichts derartiges bei Tilemann. Ich möchte zwar auch glauben, dass das Wort *der* auf authentischer Ueberlieferung beruht, da es die beiden besten Hss. bieten, nur halte ich dafür, dass vor *vur* das Wörtchen *vil* ausgefallen ist. Es versteht sich ja auch ohne weiteres von selbst, dass zur Belagerung von Burgsolms ausser den rheinischen nicht auch die viel weiter abgelegenen schwäbischen Mitglieder des Städtebundes in ihrer Gesamtheit erschienen waren.

K. 131 [76, 25—26]: Item in diser zit was daz dritte sterben, in der maße als di erste sterben waren; dan daz meßlicher was. Allzu spitzfindig ist es, wie Wyss sich mit den Berichten der Chronik

über die verschiedenen Pestjahre abfindet. „Zum jahr 1395", schreibt er S. 14, „berichtet der chronist von einem grossen sterben und bemerkt, dass er der grossen seuchen vier gesehen und erlebt habe. Nun nennt er ausser diesem letzten sterben als das erste das von 1349, als das zweite das von 1356, als das dritte das von 1365, führt aber dann nochmals ein drittes sterben [1383] an. Liegt hier nicht wiederum eine flüchtigkeit vor, so kann die sache nur folgendermassen zusammenhängen: War der verfasser 1347 geboren, so hat er das sterben von 1349 zwar *erlebt,* aber nicht *gesehen;* die seuche von 1365 war dann die dritte der von ihm *erlebten,* die von 1383 die dritte der von ihm *gesehenen.*" Die Sache verhält sich doch wohl einfacher: in K. 185 spricht Tilemann nur von den *großen sterben,* die zu jener Zeit, um das Jahr 1395, in Deutschland waren. Limburg selbst wurde damals von der Pest nicht heimgesucht, sonst würde dies besonders erwähnt sein, wie zu den Jahren 1349, 1356, 1365 und 1383. Auch die Limburger Annalen wissen nichts von einem Auftreten der Seuche zu Limburg im Jahre 1395. Tilemann erinnert aber bei dieser Gelegenheit an die früheren vier Limburger Pestjahre mit den Worten: *Unde der großen pestelencien habe ich vir gesehen unde irlebet,* Worte, aus denen ohne weiteres folgt, dass die Wyssche Erklärung hinfällig ist. Die Pestjahre waren in ihrer Wirkung verschieden: während 1349 und 1356 die Seuche sehr verheerend auftrat, war sie 1365, wie Tilemann in K. 69 selbst erzählt und es auch die Limburger Annalen (S. 112, 6) mit den Worten *in eodem anno erat tercia pestilencia et minima* bestätigen, höchst gelinde. Dagegen kehrte die Pest 1383 noch einmal heftig wieder, wie in den Jahren 1349 und 1356, wenn auch die Zahl der Opfer hinter der der beiden ersten Pestjahre zurückblieb. In diesem Sinne spricht Tilemann hier von dem Sterben im Jahre 1383 als von dem dritten Sterben nach Art der beiden ersten Sterben. Das Komma, das Wyss nach *sterben* setzt, muss selbstverständlich gestrichen werden.

K. 133 [77, 7]: ein virfeldig henlich. Hier hat, wie öfter, nur die Hs. 1 die originale Lesart bewahrt. Das Wort *henlich* kommt zwar höchst selten vor — nach Lexer nur noch in einer Entscheidung des Gerichts von Niederingelheim vom 4. Mai 1389 (ZsfGOrh. 19, 66) — aber darf man es deshalb mit Schröder in *hilich* ändern?

K. 133 [77, 9]: eine burgersen. Letztere Form ist ausser durch die Hs. 1 auch durch die Urkunde 126, 6 gedeckt. Es liegt deshalb kein Grund vor, *burgerse* zu schreiben, wie Schröder es verlangt.

K. 135 [77, 25—26]: Daz det lantgrebe Herman von Hessen, grebe Rupracht von Nassauwe. Die beiden letzten Worte sind fraglos ein Zusatz Mechtels und daher mit Schröder zu streichen. Unwahrscheinlich ist es aber, dass Tilemann, der Verfasser der Hessenchronik, für *Herman von Hessen,* das nur Mechtel hat, *Heinrich von Hessen,* was die übrigen Hss. haben, geschrieben hat. Auf der der

Wyss schen Ausgabe beigegebenen Lichtdrucktafel kann man sich auf Z. 16 davon überzeugen, dass Hermann, wenn es flüchtig geschrieben war, indem das weit auseinandergezogene *r* für *in* und das *an* für *ch* gelesen wurde, leicht zu der falschen Ueberlieferung Anlass geben konnte.

K. 139 [78, 12]: bi ses hondert oder me. Schröder will *oder me* als Zusatz von 1 streichen. Solche Zusätze macht aber der Schreiber von 1 nicht.

K. 145 [79, 21–23]: du salt wißen, daz dise kleidunge unde manirunge der kleider dise genwortige wernt nit an sich genomen hant von grobeheit noch von hellicheit, dan si disen snet unde kleider von großer hoffart gefonden unde gemachet hant. hellicheit ist eine Konjektur von Wyss, wenn auch Hs. 10 mit *heligkeit* dieser Vermutung nahekommt. Doch ist *heligkeit* dasselbe wie *heiligkeit,* wie die Hss. 1 und 2 haben. Der Sinn des Wyss schen Textes „aus Beschränktheit noch aus Ueberdruss" befriedigt nicht, erwartet wird ein Gegensatz zu *grobeheit.* Ich möchte lesen *von grobeheit noch von heiterkeit.* Beide Wörter wären hier in übertragener Bedeutung (vgl. mhd. Wtb. I, 657) zu verstehen, so dass ihr Sinn wäre: „aus Beschränktheit noch aus Ueberlegung".

K. 145 [79, 28]: prischen. Dafür muss mit Schröder *prisichen* gelesen werden. In den Urkunden wird die Deminutivform stets so gebildet. Vgl. 136, 37 *Hentzichen,* 136, 58 *Rulichen,* 137, 15 *Elsichen* usw.

K. 145 [80, 2]: zu stormen und zu stride. Ob man hier mit Schröder *zu storme unde zu stride* zu lesen hat, erscheint mir doch mehr als fraglich; *zu stormen* ist das gewöhnliche wie 35, 20. Wenn es an letzterer Stelle weiter *unde zu striden* heisst, so ist das hier dafür gebrauchte Substantiv doch viel eindeutiger als *zu storme.*

K. 147 [80, 23]: want der große haufe flug. Schröder erklärt das von Wyss aus *flug* der Hs. 1 gefolgerte *flug* für unmöglich und verlangt *flog,* aber K. 68 [54, 7] heisst es auch *flugen.*

K. 179 [89, 5–6]: want der man daz wip anezeich, daz si druge ein kint. Hierfür will Schröder lesen: *want da man daz wip anezeich, si druge ein kint.* Ich schliesse mich ihm an, halte aber an dem *daz* nach *anezeich* fest.

K. 188 [90, 32]: da was ein große bescheideliche fluit. bescheideliche lässt sich, wie Schröder a. a. O. S. 128 mit Recht meint, nicht rechtfertigen; erwartet wird nach seiner Ansicht: *schädliche.* Schröder will deshalb unter Berufung auf Urk. 120, 40 *scheideliche* schreiben; dies soll das Adjektiv zu *schaide* sein. Dies heisst 86,16 und 95,20 aber *schedelich.* Wenn es in Urk. 120, 40 heisst: *daz ensal den vurgnanten spital nit hindern noch scheidelich sin an der selben halben marg geldes,* so hängt dies *scheidelich* offenbar nicht mit *schaide,* sondern mit *scheiden,* wie es 51, 22 in der Chronik vorkommt, zusammen (vgl. Müller-Zarucke, mhd. Wtb. II, 2, 1006). Man sieht, wenn

schedeliche geschrieben wird, nicht ein, wie das Wort *bescheideliche* in die Hss. Eingang finden konnte. Ich glaube auch, dass *scheideliche* zu lesen ist, dass es aber ganz anders, als Schröder will, verstanden werden muss; Tilemann will sagen: *da war eine grosse, den Verkehr störende Flut,* wie er denn auch im folgenden nicht von den Schäden spricht, die diese Ueberschwemmung angerichtet habe, sondern einzig davon, dass man in den Strassen von Koblenz nur mittelst Nachen habe verkehren können. Das Adjektiv *scheidelich* muss bald ausser Gebrauch gekommen sein; anders ist es nicht zu erklären, dass sowohl die bessere Hssgruppe bis auf 2, das hier *schädentliche* hat, als auch die schlechtere dafür *bescheideliche* bieten, was mit Rücksicht auf Kap. 21 [36, 7] und Kap. 57 [51, 8] nicht mit Wyss [Glossar 159] als *bedeutend,* sondern nur als *mässig* gedeutet werden kann und deshalb hier nicht am Platze ist.

K. 189 [91, 6—7]: daruß groß schaide der wernde abe geschach. Schröder will *abe* als Zusatz von 1 streichen. Wie sollte aber dieser Schreiber, dem willkürliche Aenderungen überhaupt fernliegen, darauf gekommen sein, einen solchen Zusatz zu machen?

K. 189 [91, 8]: Unde fingen uf der burg der sellen vil. Hier muss es statt *sellen,* wie sonst [z. B. 54, 8] in der Chronik, mit Schröder *gesellen* heissen.

K. 196 [92, 15]: gedei. Ob hier mit Schröder *gedeich* zu schreiben ist, wie 57, 18, scheint mir doch zweifelhaft.

K. 198 [92, 30]: Der von Nassauwe, Johan. Hier ist *Johan* durch die Hs. 1 legitimiert; man darf es nicht streichen, wie Schröder dies tut.

K. 208 [95, 11—15]: da zog di frauwe ein herzoginne von Brabant ober den herzogen von Geller unde herzogen zu Gulch mit großer gewalt unde herschaft, unde daz si hatten me dan vir dusent ritter unde knechte unde me dan hondert dusent unde seszig dusent fußlude wol irzuget und gewapent, unde lagen in dem lande von Gulch. Hier ist statt *unde daz si hatten* ebenso wie 35, 5, wo auch fast alle Hss. *unde* haben, *umbe daz si hatte* zu lesen, sodass das Folgende eine Erläuterung zu den Worten *mit großer gewalt unde herschaft* ist.

K. 209 [95, 20]: also schedelichen daz der schaide wart geachtet. schedelichen will Schröder gestrichen wissen, es ist aber sicherlich kein Zusatz in 1 und 2, sondern ursprünglich. Vgl. dazu das über die Tilemann eignen Wiederholungen im Ausdruck oben (S. 228 f.) Gesagte.

Die in die Limburger Chronik eingestreuten Lieder

Die Lieder der Limburger Chronik sind dreierlei Art: in den Liedern Reinhards von Westerburg in K. 10 liegen Reste höfischer Minnepoesie vor, die Leise der Geissler in K. 15 sowie das Passionslied in K. 43 sind religiöse Gesänge, während die Hauptmasse, die in K. 22, 23, 25, 41, 48, 51, 54, 59, 61, 73, 77, 98, 101, 108, 117 und 125 ganz oder teilweise von Tilemann wiedergegebenen Lieder, damals allgemein vom Volke gesungene weltliche Lieder sind, die ältesten Reste unseres deutschen Volksliedes, ein kostbarer Schatz, der der Limburger Chronik einen ganz besonderen Wert verleiht. Es ist selbstverständlich, dass der Text der in K. 10 überlieferten ritterlichen Minnelieder nach anderen Grundsätzen zu behandeln ist, als die sonstigen in der Chronik enthaltenen religiösen und weltlichen Lieder, unter denen die Leise wieder ihren besonderen Standpunkt einnehmen.

Was zunächst die ersteren betrifft, so scheint mir die erste Strophe des ersten Liedes Reinhards von Westerburg zu den Stellen zu gehören, wo die bessere Hssklasse in der Wyssschen Ausgabe unberechtigter Weise den kürzeren gezogen hat. Es heisst dort *K. 10 [29, 3—6]:*

> *Ob ich durch si den hals zubreche,*
> *wer reche mir den schaiden dan?*
> *So enhette ich nimans, der mich reche;*
> *ich bin ein ungefrunter man!*

Wyss liest hier mit der zweiten Klasse der Hss.: *ich bin ein ungefrunter man!* Der Sinn ist also: Wenn ich mir ihretwegen das Leben nehmen würde, so würde mich niemand rächen, weil es mir an Freunden fehlt. Der mächtige Reinhard von Westerburg, dem es sicherlich nicht an solchen mangelte, hätte aber noch so viele Freunde haben können, sie würden seinen Tod in diesem Falle nicht haben rächen können. Das durch alle drei Vertreter der besseren Hssklasse beglaubigte *zu* ist sicherlich echt. 1 und 3 haben *zugefrunter*. 2 *zugesantter*. Ich glaube, dass *zu gesinnter* zu lesen ist. Der Gedankengang der ersten Strophe ist dann folgender: Wenn ich mir verschmähter Liebe halber das Leben nehmen würde, so trüge ich allein den Schaden: rächen würde meinen Tod niemand. So zu handeln, dazu bin ich denn doch ein zu besonnener Mann. Ich muss vielmehr, führt der Dichter dann in der zweiten Strophe aus, zusehen, wie ich mir selbst helfe und mich mit meiner spröden Angebeteten abfinde. Die dritte Strophe verkündet dann das Ergebnis dieser Ueberlegung: ich werde mich ihr gegenüber mit Gleichmut wappnen und es ihr zu verstehen geben, dass mir an ihrer Zuneigung nichts gelegen ist.

Wollte man die von Wyss gewählte Lesart verteidigen, indem man dem letzten Verse der ersten Strophe den Sinn beilegte: ich bin ein ungeliebter Mann, so würde einmal der logische Gedankenzusammenhang unterbunden werden und ausserdem hier dasselbe gesagt sein, was, wenn auch mit anderen Worten, in den beiden letzten Versen der zweiten Strophe ausgeführt wird.

Sind in den oben an dritter Stelle genannten Liedern auch zahlreiche Anklänge an die höfische Minnepoesie enthalten, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass es sich bei ihnen um echte Volkslieder handelt, die, was den Reim betrifft — und dasselbe gilt auch von den religiösen Gesängen — nicht den strengen Gesetzen unterworfen sind, die massgebend sein müssten, wenn wir darin Reste höfischer Dichtung vor uns hätten. Das ist für die Textrezension dieser Lieder wohl zu beachten.

Den Vorschlägen, die der ungenannte Rezensent von Wyss im Literarischen Zentralblatt 1883 Sp. 1266 macht, nämlich

K. 15 [32, 13—14]: *wen he hat,*
mit beche er in labet.

habet statt *hat*,

K. 15 [34, 13—14]: *Durch Got so laßet di hoffart faren,*
so wel sich Got ober uns irbarmen.

irbaren statt *irbarmen*,

K. 22 [37, 4—5]: *getruwen frunt den ensal niman laßen,*
want man vurgelden daz nit enkan.

lan statt *laßen*,

K. 25 [37, 23—25]: *Ach reines wip von guder art,*
gedenke ane alle stedicheit,
daz man anch ni von dir gesait

gewart statt *gesait*,

K. 67 [53, 18]: *ob mir it heiles moge geschehen*

wegen des Reimes auf *flihen geschin* statt *geschehen* und

K. 101 [65, 20—21]: Wi mochte mir umber baß gesin in ruwen?

mit Bezug auf V. 23 *als uf der auwen rauwen* statt *ruwen* zu lesen, ist entgegenzuhalten, was Otto Böckel in seinem Handbuch des deutschen Volksliedes, Marburg 1908, S. 4 sagt: „Da das Volkslied nicht gedichtet wird, zeigt sich ein Bedürfnis nach reinen Reimen nicht. Assonanz genügt vollkommen, ja nicht einmal diese ist immer notwendig, etwas Assonanzartiges reicht auch aus." Wenn in diesen ältesten auf uns gekommenen Resten des deutschen Volksliedes der Reim immerhin eine hervorragende Rolle spielt, so ist das sicherlich darauf zurückzuführen, dass die meisten dieser Lieder noch unter der Nachwirkung der ritterlichen Minnepoesie entstanden sind. An der Form der in K. 15 enthaltenen Flagellantenlieder, der Leise, wie sie die Wyssche Ausgabe bietet, wird man im allgemeinen nicht viel aussetzen können. Der Rezensent im Liter. Zentralblatt möchte

auch in K. 15 [32, 12] statt *Lucifer ist bose geselle* lesen *Lucifer ist ein bose geselle.* Allein in der Erfurter Peterschronik (Monumenta Erphesfurtensia ed. Holder-Egger, 1899, S. 381) lautet die älteste Ueberlieferung ebenfalls: *Luczeber ist bose gesell!*

Wyss und die Hss. lesen in *K. 15 [32, 13—14]:*

wen he hat,
mit beche er in labet.

Das *er* ist sehr auffällig, da doch die vorhergehende Zeile zeigt, dass auch in diesem Gesang das männliche Fürwort der dritten Person in der Form *he* gebraucht wird, die in dem von Tilemann selbst verfassten Chroniktext, sowie in den Urkunden die einzig übliche ist. Gerstenberg, unsere älteste Ueberlieferung (Ausg. von Diemar S. 233), hat hier tatsächlich *he* statt *er.* Da ihm die letztere Form geläufig war, so ist es doch um so unwahrscheinlicher, dass er hier von sich aus *he* eingesetzt und es nicht seiner Vorlage entnommen hat. Ich vermute, dass *he* wegen des unmittelbar vorhergehenden *beche* zunächst von einem Abschreiber übersehen und ausgelassen worden ist und dass dann später durch Einschiebung von *er* der Text lesbar gemacht wurde. Ich lese also: *mit beche he in labet.*

Bekanntlich geben uns die Hss. für die Abteilung der Lieder in Verse keine Anhaltspunkte. Im allgemeinen gibt ja der Reim sichere Fingerzeige für die Unterscheidung der einzelnen Verse und Strophen. Dies ist zumal bei dem an strenge Gesetze gebundenen Vertreter der Minnepoesie der Fall, wie wir ihn in K. 10 vor uns haben. Auch die kirchlichen Gesänge, die Leise, geben in der Zerlegung in einzelne Verse, wie Wyss sie vorgenommen hat, kaum zu Zweifel Anlass. Nur bei dem vorletzten Gesang in K. 15 scheint mir das *Kyrieleison* und *Alleluia,* die beide zweifellos sehr gedehnt gesungen wurden, je einen besonderen Vers auszumachen. Ich möchte diesen Leis also folgendermasen schreiben:

Ez ging sich unse frauwe,
Kyrieleison,
des morgens in dem dauwe,
Alleluia,
gelobet sy Maria!
Da begende ir eyn junge,
Kyrieleison,
syn bart was ime entsprungen.
Alleluia,
Gelobet sy Maria! usw.

Anders verhält es sich mit den eigentlichen Volksliedern. In dieser Beziehung scheint mir sehr wichtig, was Tilemann in K. 54 sagt: *Item in disem selben jare* [1360] *vurwandelten sich dictamina unde gedichte in Duschen lidern. Want man bit her lider lange gesongen hat, mit funf oder ses gesetzen, da machent di meister*

nu lider di heißent widersenge mit drei gesetzen. Auch hat ez sich also vurwandelt mit dem pifen unde pifenspel unde hat ufgestegen in der museken, unde ni also gut waren bit her, als nu in ist anegangen. Dan wer vur funf oder ses jaren ein gut pifer was geheißen in dem ganzen lande, der endanc itzunt nit eine flige.

Man sucht vergebens in der einschlägigen Literatur, was diese Worte eigentlich zu bedeuten haben. Friedrich Chrysander, der in den Jbb. für musikalische Wissenschaft 1, 1863, S. 115—146 in dem Aufsatz „Deutscher Volksgesang im XIV. Jahrhundert" die Volkslieder der Limburger Chronik zusammenstellt, hat sich mit dem einfachen Abdruck der Lieder begnügt, ohne sich über ihre Melodien und die Bedeutung des K. 54 auszusprechen. Auch Moser in seiner Geschichte der deutschen Musik 1, 253 geht darauf nicht ein. Kauffmann in seiner Deutschen Metrik nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, 3. Aufl., Marburg 1912, S. 119, druckt die zitierten Worte ohne weitere Erklärung als Anmerkung zu seinen Ausführungen über die mittelhochdeutschen Leiche ab, während er doch ausdrücklich hervorhebt, dass die Leiche, abgesehen von der kirchlichen Dichtung, mit dem Minnesang aufgehört hätten. Julius Goebel, der den in der Limburger Chronik enthaltenen Gesängen und Liedern eine besondere Abhandlung „Poetry in the Limburger Chronik" (im 8. Bande des American Journal of Philology, Baltimore 1888) gewidmet hat, fasst in der Tilemannschen Mitteilung das Wort *gesetz,* auf das alles ankommt, und das Wyss im Glossar, freilich unter Beifügung eines Fragezeichens, als Strophe erklärt hat, ohne weiteres in dieser Bedeutung auf und begründet darauf die Ansicht, dass Tilemann in K. 54 nicht die von ihm mitgeteilten Proben deutscher Volkslieder, sondern den Meistergesang im Auge habe. Denn keines dieser Lieder weise 5 oder 6 Strophen auf. Es ist aber doch nicht gut denkbar, dass Tilemann in jenem Kapitel von anderen Liedern spricht als von denen, die er selbst ganz oder in Proben zum besten gibt. Goebel könnte sich für seine Erklärung des Wortes *gesetz* als Strophe auf die Abhandlung von K. Bartsch berufen, die dieser unter dem Titel: „Peters von Arberg grosse Tageweie" in der Germ. 25, 210—229 veröffentlicht hat. Es ist dies dasselbe Lied, das Tilemann als *dagelit von der heiligen passien* in K. 43 in allerdings sehr gekürzter Form mitteilt. Bartsch führt hier aus, dass jenes Gedicht ursprünglich drei Strophen von je 23 Versen habe; diese Strophen sind in der Strassburger Hs. a. a. O. S. 2, 16 f. als *Das erst gesecz, das ander gesecz* und *das dritt gesecz* bezeichnet. Tilemanns Angabe in K. 54 würde sich aber, wenn er hätte sagen wollen, dass das von ihm in K. 43 aufgeführte Gedicht fünf oder sechs Gesetze oder Strophen gehabt habe, doch gar nicht mit der Tatsache vereinigen lassen, dass es in der zitierten Hs. trotz seiner Länge nur drei Gesetze oder Strophen zählt.

Wenn im DWB 4, 4075 *gesetz* entsprechend der Wyss schen Deutung als Strophe eines Reimgedichts erklärt wird, so bezeugt das dort auch beigebrachte Zitat aus Luthers Hauspostille, in dem das *Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen* ein Gesang von dreien Leisen oder Gesetzen genannt wird, doch jedenfalls, dass das Wort *Gesetz* auch noch eine andere Bedeutung als Strophe haben kann. So erklärt denn auch das Schweizerische Idiotikon 7, 1576 ff. unter *Saz 4* das Worf als sprachliche, rhythmische bzw. musikalische Einheit und weist nach, wie das Wort sowohl für den einzelnen Spruch als auch für die sich aus einer Reihe von Versen zusammensetzende Strophe gebraucht wird.

Dass man das Wort *gesecz* bei Tilemann ohne weiteres als Strophe verstand, konnte der Erklärung des Kapitels 54 nicht dienlich sein. Schon Wilhelm Wackernagel in seiner Geschichte der deutschen Literatur, Basel 1848, S. 259, Anm. 6, fragt: „Wie aber ist zu verstehen, was die Limb. Chr. 43[1] zum Jahr 1360 berichtet, dass man um diese Zeit zuletzt dreistrophige, vorher lange Lieder von fünf oder sechs Strophen gesungen habe?"

Man muss doch zunächst einmal feststellen, was das Wort *gesecz* bei Tilemann eigentlich bedeutet. Wie mir scheint, ist die Bedeutung „Strophe" hier von vornherein ausgeschlossen. Wenn man nun bedenkt, dass es sich um eine Aenderung sowohl des Textes wie der Melodie *(dictamina unde gedichte)* handelte, und bei den späteren, aus nur drei *gesetzen* bestehenden Liedern die musikalische Begleitung, wie Tilemann hervorhebt, ungleich kunstvoller und schwieriger war, so kann es meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, dass man hier unter Gesetz die musikalische Einheit, den Takt, zu verstehen haben wird. Wenn Tilemann also kurz von Liedern von fünf oder sechs Gesetzen und von solchen von drei Gesetzen spricht, so meint er offenbar Lieder, die sich aus Versen zusammensetzen, deren Vertonung früher fünf oder sechs und später drei Takte betrug. Wenn wir daraufhin die Lieder prüfen, scheint sich diese Erklärung zu bestätigen. Ich bezeichne im folgenden den Beginn der einzelnen Takte durch Ziffern. Unschwer stellt man in den einzelnen Versen der vier ersten von Tilemann angeführten Volksliedern je fünf Gesetze oder Takte fest.

K. 22. *Wyßet,*[1] *wer*[2] *den synen*[3] *y*[4] *vurkoys*[5]
und[1] *an alle*[2] *scholt*[3] *getruwen*[4] *frunt virlis.*[5]
der[1] *wirt*[2] *vil*[3] *gerne*[4] *sigeloys*[5]

[1] Dies Seitenzitat bezieht sich auf die Vogelsche Ausgabe der Limburger Chronik.

Getruwen[1] *frunt*[2] *den*[3] *ensal*[4] *niman laßen,*[5]
want[1] *man vurgelden*[2] *daz*[3] *nit*[4] *enkan.*[5]

Am Ende des 2. Verses liest Wyss *vurlois*. In der Chronik heisst *vurlisen* in transitiver Bedeutung stets *verlieren*, wie *das velt* oder *den strit vurlisen;* in intransitiver Bedeutung 48, 14 [K. 51] *daran mach he vurlisen* steht es im Sinne von *zu Grunde gehen*. Man wird also zunächst das Wort auch hier mit *verlor* übersetzen. Das gibt aber keinen befriedigenden Sinn und darum will Wyss, der hier der Hs. 1 folgt, es in der Bedeutung „zu Grunde richtete" verstanden wissen. Das kann hier aber, auch wenn es sprachlich richtig wäre, nicht gemeint sein, sondern es soll heissen, wie auch Z. 4 zeigt, dass einer seinen Freund, wenn dieser es nicht selbst verschuldet hat, nicht im Stich lassen darf. Die Lesart der zweiten Klasse der Hss. wird hier durch einen Vertreter der ersten Klasse gestützt: die Hs. 2 hat *verließ*. Offenbar ist *vurlois* in Hs. 1 unter der Einwirkung von *vurkois* entstanden, wie umgekehrt die Lesart der zweiten Klasse der Hss. *auserkieset* in Z. 1 durch das *verlieset* in Z. 2 veranlasst ist.

Ebenso wie bei dem Liede in K. 22 lassen sich in den Versen der in K. 23, 25 und 41 mitgeteilten Lieder, was die musikalische Begleitung anlangt, je fünf Takte vermuten.

Bei dem folgenden Lied in Kap. 43 ist das nicht möglich bei der von Wyss gewählten Versabteilung. Wyss hat sich hier offenbar durch den Bartsch-Böhmeschen Aufsatz irreführen lassen. Bartsch a. a. O. und ihm folgend Wyss (S. 47 Anm. 1) nehmen an, dass Tilemann hier irrtümlich aus dem Gedächtnis V. 1—7 der ersten Strophe des Gedichts zitiere und dann mit der vierten Zeile der zweiten Strophe schliesse. Da das Gedicht, das drei Strophen von je 23 Versen enthält, später noch um eine Strophe verlängert worden ist, so könnte man versucht sein zu fragen, ob das Gedicht nicht erst allmählich aus einem ursprünglich kleineren Kern zu dem späteren grösseren Umfang erwachsen sei. Aber hat das Gedicht in seiner ursprünglichen Form auch schon 69 Verszeilen gezählt, so scheint mir trotzdem Tilemann bei der Wiedergabe des Gedichts kein Irrtum untergelaufen zu sein. Für ihn handelt es sich eben nicht um die Wiedergabe der originalen Fassung, sondern er teilt uns das Gedicht so mit, wie es damals vom Volke gesungen wurde. Das Volk aber wird sich das ihm allzulange Gedicht in dieser verkürzten Gestalt mundgerecht gemacht haben. Das Gedicht stellt in der Tilemannschen Ueberlieferung zweifellos auch eine nach Inhalt und Form geschlossene Einheit vor. Deshalb wird man der Abteilung des Gedichts in Verse auch nicht die oben erwähnte Strassburger Hs. zugrundelegen dürfen. Auch die alte, aus dem 15. Jahrhundert

stammende, am Schlusse des Bartschen Aufsatzes von Böhme behandelte Melodie kann uns hier nicht die Wege weisen. Wir müssen vielmehr die Gesetze, von denen Tilemann spricht, aus dem Text, den er uns selbst an die Hand gibt, herauslesen oder besser herausfühlen und demgemäss die Abteilung der Verse vornehmen. Wir tun, meine ich, dem Text keinen Zwang an, wenn wir die Verse folgendermassen abteilen:

1 2 3 4 5
O starker Got, all unse noyt
1 2 3 4 5
befelen wir, herre, in dyn geboyt,
1 2 3 4 5
laß uns den dag mit gnaden oberschynen.
1 2 3 4 5
Dy namen dry, dy stent uns by
1 2 3 4 5
in allen noyden, wo wir syn,
1 2 3 4 5
dy negel dry, daz sper und auch di krone.

Auf diese Weise erhält auch dies Lied ebenso wie die in K. 22, 23, 25 und 41 von Tilemann mitgeteilten Lieder Verse von fünf Gesetzen oder Takten.

Mit dem Lied in K. 48 ist Wyss gar nicht ins reine gekommen. Es hat bei ihm acht Verse, von denen sich aber nur die vier ersten in der Ordnung abab reimen oder doch durch Assonanz als miteinander korrespondierend erweisen. Wyss vermutet, dass der Schluss des Liedes einer späteren Strophe entnommen worden sei. Zu dieser Vermutung liegt indessen hier ebensowenig Grund vor, wie bei dem vorhergehenden Lied.

Es besteht vielmehr, wie mir scheint, aus sechs Verszeilen, und zwar 1, 3, 5 und 6 mit je sechs Gesetzen, 2 und 4 mit je drei Gesetzen. Das letztere ist nicht weiter verwunderlich, denn wenn Tilemann auch sagt, dass die Lieder vor 1360 fünf oder sechs Gesetze gehabt hätten, so schliesst das doch nicht aus, dass hin und wieder die Verszeile auch nur drei Gesetze hatte, wie es nach jener Zeit im Volkslied die Regel wurde. In den vorher von Tilemann mitgeteilten Leisen sind die drei Gesetze ja auch das Uebliche. Die Worte *ir gut gelaiße* müssen dabei freilich fallen gelassen werden. Sie stören aber auch den Zusammenhang und sind nach meiner Ansicht nichts als eine irrtümlich in den Text geratene erklärende Randbemerkung eines Schreibers zu *angesicht,* wie uns Aehnliches in der Limburger Chronik öfters begegnet. Dass die Metapher *der truwe angesicht* leicht eine solche Erläuterung hervorrufen konnte, wird niemand leugnen wollen.

Das Lied erhält so folgende Gestalt:

1 2 3 4 5 6
Manicher wenet, daz niman beßer ensy dan he,

1 2 3
dy wyle daz ime gelinget.
1 2 3 4 5 6
Dem wel ich wunschen, daz ime nummer heyl gesche
1 2 3
und wel daz frolich singen.
1 2 3 4 5 6
Ker dich an syn klaffen nit, daz bidde ich dich,
1 2 3 4 5 6
dy truwe ist an ime kleyne, gar wol ir steit daz angesicht.

An dem nach der Wyssschen Einteilung aus zehn Versen bestehenden Nonnenlied im K. 51 ist besonders von Goebel viel herumgedoktert worden. Aber alle diese vermeintlichen Verbesserungsvorschläge werden gegenstandslos, wenn man dies Gedicht in fünf Verszeilen abteilt, die je sechs Gesetze haben.

1 2 3 4 5 6
Got gebe ime eyn vurdreben jar, der mich machte zu eyner nunnen
1 2 3 4 5 6
und mir den swarzen mantel gap, den wyßen rock darunden.
1 2 3 4 5 6
Sal ich eyn nunn gewerden sunder minen willen,
1 2 3 4 5 6
so wel ich eyme knaben jung sinen komer stillen.
1 2 3 4 5 6
Und stillet he mir den minen nit, daran mag he vurlysen.

Wir sehen also, dass Tilemann in den Kapiteln 22—51 nur Lieder aufführt, deren Verszeilen uns an die Hand geben, in ihnen je fünf oder sechs Gesetze anzunehmen. Man wird also das Wort *Gesetze* bei Tilemann als Takte oder Leittöne und nicht als „Strophen“ zu verstehen haben. Demnach müssten die späteren Lieder, die nur drei Gesetze haben sollen, auch nur drei Takte oder Leittöne enthalten. Wir müssen dabei beachten, dass fortan die musikalische Begleitung dieser Lieder nicht mehr so einfach war, wie bei den Liedern von fünf oder sechs Gesetzen. Dies lässt sich auch, trotzdem dass uns die Melodien fehlen, doch noch, wie ich meine, an den überlieferten Texten nachweisen. Während bei den vorhergehenden Liedern im wesentlichen fast jedes Wort, ja mitunter jede Silbe auch einen Ton hat und also in musikalischer Beziehung ein Gesetz vorstellt, ist das hinfort anders. In dem am Ende von K. 54 mitgeteilten *widersang*

1 2 3
Hoffen helt mir daz leben,
1 2 3
truren dede mir anders we

muss dadurch, dass besonders im zweiten Vers nur drei Worte, auf die es wesentlich ankam, hervorgehoben wurden, eine ganz andere Musik gesteckt haben, als in den früheren Liedern, bei denen die Vertonung nicht darauf ausging, den Sinn der Worte auch musi-

kalisch möglichst herauszuheben, sondern sich damit begnügte, die einzelnen Worte nur zu begleiten.

Noch deutlicher tritt das bei dem in K. 59 mitgeteilten Lied hervor. Es kann meines Erachtens kein Zweifel sein, dass der erste Vers nur aus den Worten *Miden, scheiden* besteht. Die langgedehnt gesungene Silbe *schei* machte zwei Gesetze aus; das Lied, das Wyss in drei Verse abgeteilt hat, und das Goebel durch grosse Umstellungen rekonstruieren zu müssen glaubte, baut sich, wie ich meine, folgendermassen auf:

1 2 3
Myden, sche — iden,
1 2 3
daz dut warlich we,
1 2 3
vßer maßen we von eyner
1 2 3
dy ich gern anse
2 2 3
und enist daz nit unmoglichen!

In K. 67 heisst es: *Item in disen geziden da sang man und peif dit lit unde widergesenge:*

1 2 3
Ich wel in hoffen leben vort,
1 2 3
ob mir it heiles moge geschehen
1 2 3
von der livesten frauwen min.

An diese, jede neue Strophe als Refrain gleichlautend einleitenden drei Verszeilen mit je drei Gesetzen schliessen sich dann zwei für jede Strophe verschiedene, weitere Verszeilen. Diese lauteten in der ersten Strophe:

1 2 3
Sprechè sy zu mir eyn fruntlich wort,
1 2 3
so solte truren von mir flihen.

und in der zweiten Strophe:

1 2 3
Ir gunste y mit heyl bekort,
1 2 3
ach Got, daz ich sy solde sehen.

Das Lied in K. 77 würde ich anstatt in drei Verse, wie Wyss es tut, vielmehr in sechs Verse abteilen:

1 2 3
Nit laß abe,
1 2 3
so enwel ich auch,
1 2 3
ich wel dir y
1 2 3
mit ganzen truwen leben

1 2 3
ich hoffen ich finde
1 2 3
daz selbe an dir.

Ebenso besteht das Lied in K. 98 meiner Meinung nach nicht aus vier, sondern aus fünf Versen:

1 2 3
Gepuret reyn und suberlich
1 2 3
weiß ich eyn wyp gar minneclich,
1 2 3
dy ist mit zochten wol bewart,
1 2 3
ich wolde, daz sy ez woste,
1 2 3
dy rey — ne zart.

Am deutlichsten empfindet man es bei dem in K. 101 mitgeteilten Lied, dass die Melodien dieser Lieder von drei Gesetzen gegenüber denen von fünf oder sechs Gesetzen ungleich kunstvoller gewesen sein müssen. Man wird das Lied nicht anders in Verse abteilen können, als es Wyss getan hat. Daraus folgt aber, dass die in Z. 2, 4 und 5 einzig in Betracht kommenden Worte *ruwen, auwen* und *gedenke* in der Vertonung je drei Gesetze ausmachten, wodurch die Melodie nicht nur an Abwechslung und Leben gewann, sondern auch sehr wesentlich zum tieferen Eindruck des Textes beitrug.

K. 108 (71, 6—8): Das mittelste der drei Lieder des aussätzigen Barfüssermönches scheint mir besonders charakteristisch für die neue, von Tilemann K. 54 angedeutete Sangesweise. Wyss hat das Lied in drei, Moser (Geschichte der Musik 1, 253) in vier Verse abgeteilt. Ich meine, dass es in fünf Verse zergliedert werden muss und dass vor *an mir* die Musik eine Pause machte, die sicherlich den Gegensatz noch verstärkte.

1 2 3
Mei, mei, mei
1 2 3
dine wonnecliche zit
1 2 3
menliche freude git,
1 2 3
— an mir;
1 2 3
waz meinet daz?

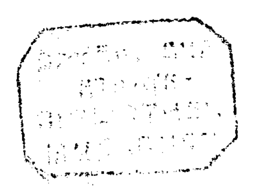
Wir müssen noch einmal auf das viel besprochene K. 54 zurückkommen. Was bedeutet das Wort *widersenge?* Schon Wackernagel a. a. O. fragt so und meint, dass es sich auf Refrains, die man ja schon längst angewendet habe, nicht beziehen könne. Ihm folgt Schade (Altd. Wtb. 2² 1144) in seiner Erklärung des Wortes ohne weiteres. Diesem scheint der Name auf die Melodie zu gehen, die

in irgend einer Weise einen wiederholenden Gegensatz ihrer Motive darstellte, vielleicht mit Variationen in der zweiten, mit Rückkehr zur Melodie in der dritten Strophe. Diese Erklärung, so vorsichtig sie auch abgefasst ist, indem sie beiden Bedeutungsmöglichkeiten, die die Zusammensetzung des Wortes *Sang* mit der Präposition *wider* an die Hand zu geben scheint, gerecht zu werden sich bemüht, leidet doch an dem Fehler, dass sie das Wort aus sich und nicht aus dem Zusammenhange, in dem es vorkommt, zu deuten sucht.

Mit *widersenge* können nur Refrains gemeint sein. Kam der Refrain damals auch nicht erst auf, im Volksliede mag er, wie die von Tilemann bis zum Jahre 1360 mitgeteilten Lieder wenigstens vermuten lassen, damals zum erstenmal angewendet sein. Es waren aber offenbar nicht alle Lieder, deren Verszeilen nur aus drei Gesetzen bestanden, *widersenge*. Auch nach 1360 wurden natürlich noch refrainlose Lieder gesungen, wie dies ja auch die Mehrheit der später in der Chronik aufgeführten Lieder beweist. Die Veränderung, die mit den Liedern vor sich ging, bestand auch nicht in der Einführung des Refrains, sondern eben darin, dass die Verszeilen der Lieder oder Liederstrophen in ihrer Vertonung statt je fünf oder sechs, jetzt drei Gesetze aufwiesen. Diese Aenderung mag allerdings mit der Einführung des Refrains in das Volkslied zusammenhängen. Im übrigen scheint es mir aber nicht zweifelhaft, dass in den Worten *da machent di meister nu lider, die heißent widersenge, mit dren gesetzen* der Zwischensatz *di heißent widersenge* nicht von Tilemann selbst herrührt, sondern nichts weiter ist, als ein törichtes Einschiebsel eines Schreibers, der sich durch die Wendung am Ende dieses Kapitels *Item da sang man den widersang* usw. dazu berechtigt glaubte. Tilemann spricht nur da von *widersengen,* wo solche, wie zu Ende des K. 54 oder in K. 67, tatsächlich und zwar als Refrains zu erkennen sind. In K. 108 sagt er allerdings in Beziehung zu dem aussätzigen Barfüssermönch am Schlusse: *Der lider unde widersenge machte he gar vil,* ohne dass er uns von den letzteren eine Probe gegeben hätte.

Zum Schluss möchte ich noch bemerken, dass Tilemann ausser in den Fällen, wo er ausdrücklich das Gegenteil sagt, wie in K. 23, oder doch durch die Art der Wiedergabe die Unvollständigkeit der von ihm mitgeteilten Lieder ohne weiteres erkennbar ist, wie in K. 67, 73, und bei dem letzten der drei in K. 108 aufgeführten Lieder, mir den vollständigen Text dieser Volkslieder wiedergegeben zu haben scheint. Wyss ist mindestens bei den Liedern in K. 25 und 77, wo er beide Male ein *etc.* hinzufügt, anderer Meinung. Indessen kann er sich dafür weder auf den Inhalt der Lieder noch auf die Braunfelser Hs. berufen.

Wiesbaden **Gottfried Zedler**



MÜNCHENER MUSEUM
FÜR PHILOLOGIE DES MITTELALTERS UND DER RENAISSANCE

HERAUSGEGEBEN VON
FRIEDRICH WILHELM

FÜNFTER BAND
DRITTES HEFT



1931
VERLAG GEORG D. W. CALLWEY / MÜNCHEN